

Habsburgischer Adel

Zwischen Nation – Nationalismus – Nationalsozialismus (1870–1938/1945)

Marija Wakounig – Václav Horčíčka – Jan Županič (Hrsg.)



Marija Wakounig – Václav Horčíčka – Jan Županič (Hrsg.)

Habsburgischer Adel
Zwischen Nation – Nationalismus –
Nationalsozialismus (1870–1938/1945)

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und des Wiener Österreich und Ostmitteleuropa Zentrums (Austrian and Central European Center Vienna)

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Diese Publikation wurde einem internationalen Begutachtungsverfahren (single blind/double blind) unterzogen

Proof reading: Kira Almudena Zoé Edelmayer

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages oder der Autoren/Autorinnen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2021 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2210-8

Umschlag vorne: Hofball in Wien 1900 @ Wilhelm Gause, public domain/gemeinfrei
Umschlag hinten: Dollfuß mit Miklas, Starhemberg und anderen (@austria.forum.org)

Druck: Prime Rate/Budapest
Satz: Patric Kment / patric.kment@univie.ac.at



Inhalt

MARIJA WAKOUNIG – VÁCLAV HORČIČKA – JAN ŽUPANIČ

Einleitung 7

Rechtliche Verortung

ILSE REITER-ZATLOUKAL

Das „Habsburgvermögen“ in Österreich von 1918 bis
in die Zweite Republik 15

MARIA PRONAY

Legitimismus 53

JAN ŽUPANIČ

Wege zum Aufstieg:
Die Verleihung von Adelstiteln in der Habsburgermonarchie
und die Frage des „Ordensadels“ 71

Persönliche Verortung zwischen Besitz und/oder Nation

CHRISTOPH AUGUSTYNOWICZ

Orientierungen zwischen Łańcut und London: Der Fall Alfred Antoni
Potocki unter besonderer Berücksichtigung seiner Einstellung
zu den autoritären Regimen der 1930-er Jahre 89

GEORG KASTNER

Franz Ferdinand und die Nationalen 99

MARIJA WAKOUNIG

To Be or Not to Be, das ist hier die Frage:
Otto Windisch-Graetz 115

Familiäre Verortung zwischen Besitz und/oder Nation

MAGDALENA BRUCKMÜLLER-SCHINDLER

Zerfall des Besitzes der Auersperg in Gottschee (Kočevska) 127

VÁCLAV HORČIČKA

Die Durchführung der Bodenreform auf den liechtensteinischen
Gütern in der Tschechoslowakei Ende
der Regierungszeit Johanns II. (1918–1929) 145

KONSTANTINOS RAPTIS

Zwischen Tschechen, Deutschen und monarchischer Treue:
Die Harrach (1870–1945) 159

JOHANNA EL KALAK-HAUGWITZ

Zwischen Anpassung und Widerstand zur Zeit des „Protektorats
Böhmen und Mähren“ am Beispiel von Heinrich und Ottokar Haugwitz . . 175

Geographische und nationale Verortung

JUDIT PÁL

Die politische Rolle der siebenbürgischen Aristokratie
vor dem Ersten Weltkrieg 195

ISKRA IVELJIĆ

Der Adel in Kroatien und Slawonien: Zwischen glanzvoller Tradition
und ungewisser Zukunft 215

MIHA PREINFALK

Der Adel in Krain zwischen Slowenen und Deutschen 239

Anhänge

KIRA ALMUDENA ZOÉ EDELMAYER

Bibliographie 257

KIRA ALMUDENA ZOÉ EDELMAYER

Personenverzeichnis 278

Autor*innenverzeichnis 284

Einleitung

MARIJA WAKOUNIG – VÁCLAV HORČIČKA – JAN ŽUPANIČ

Im Meer der boomenden Adelsgeschichte fehlt eine Bestandsaufnahme des habsburgischen Adels, die sein Verhältnis zur Nation, zum Nationalismus, nach dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie zum Faschismus bzw. zum Nationalsozialismus zwischen etwa 1870 und 1938/1945 enthüllt.¹ Die vorliegende kollektive Monographie ist ein erster Versuch, diesem Desiderat beizukommen. Den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen gewissermaßen vorgegeben hat Stephan Malinowski in seiner im Jahr 2003 erschienenen, seit damals mehrfach aufgelegten und nach wie vor aktuellen Dissertation „Vom König zum Führer“², die den Mangel an vergleichenden seriösen wissenschaftlichen Publikationen über den habsburgischen Adel aufzeigte. Malinowski hat für seine grundlegende Untersuchung die Zeitspanne von 1870, also knapp vor der Gründung des Deutschen Kaiserreichs, bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 in den Fokus genommen, und in der *longue durée* von 75 Jahren die Herausbildung eines spezifisch deutschen Adels, dessen starke Verankerung im Offizierskorps des deutschen Heeres, dessen Bedeutungsverlust nach dem Friedensvertrag von Versailles 1919 und ziemlich rasche Transformation in einen so genannten Neuen Adel, der empfänglich für das nationalsozialistische Gedankengut und auch elitär tätig für das NS-Regime wurde, offengelegt.³

¹ An den 1990 und 2004 von Hannes Stekl (Österreichische Hocharistokratie vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler [Hg.], *Europäischer Adel 1750–1950, Geschichte und Gesellschaft/Sonderheft 13*, Göttingen 1990, 144–165, hier 144; ders., *Österreichs Adel im 20. Jahrhundert*, in: Hannes Stekl, *Adel und Bürgertum in der Habsburgermonarchie 18. bis 20. Jahrhundert*, Hannes Stekl gewidmet von Ernst Bruckmüller – Franz Eder – Andrea Schnöller, *Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 31*, Wien/München 2004, 101–139, hier 101 f.) festgestellten, sowie 2013 von Marian Wimmer (Abseits von Flucht und Widerstand. Der ehemalige österreichische Adel in der NS-Zeit, phil. Dipl. Arb. Wien 2013, 18 f.) wiederholten Adelsforschungsdesiderata und Forschungsproblemen hinsichtlich des 20. Jahrhunderts hat sich bis dato wenig geändert. Siehe auch den Forschungsstand in den drei angeführten Werken.

² Stephan Malinowski, *Vom König zum Führer. Der deutsche Adel und der Nationalsozialismus*, Frankfurt am Main 2003 (sowie weitere Auflagen).

³ Malinowski, *König*, insbesondere die konzise Einleitung, 13–46.

Die Zeitspanne zwischen 1870 und 1938/1945 besitzt auch für Forschungen über den habsburgischen Adel Relevanz, weil sie u. a. dessen Entwicklung, Perspektiven(-wechsel), (verpasste) Chancen und den (allmählichen) Bedeutungsverlust von der Verfassungsära bis 1938/1945 aufzuzeigen im Stande ist. Innerhalb dieser 75 Jahre gehört die zwanzig Jahre dauernde Zwischenkriegszeit (1918 bis 1938) zu den blinden Flecken – auch in der Adelforschung.⁴ Diese zwei Dezennien werden als sprichwörtliches „Nadelöhr“ zwischen der konstitutionell-monarchischen Staatsform und dem „Anschluss“ der (seit 1934 diktatorischen⁵) Republik Österreich 1938 an das totalitäre NS-Deutschland bis 1945 erachtet, zumal sie für den Adel wahrscheinlich eine entscheidende, teilweise auch „ordnende“ Phase entweder für die innere Anpassung und Schaffung einer neuen Wahrnehmung bei gleichzeitiger Hoffnung auf eine Restauration der Monarchie, Ablehnung oder gar Widerstand gegen die demokratische Staatsform mit einer „entadelten Gesellschaft“⁶ darstellten. Als dezisiv entweder für eine innere Emigration oder eine Neuausrichtung waren schon vor der Zwischenkriegszeit bestehende Affinitäten oder Meinungen zur Nation und zum Nationalismus; oder auch einfach das Geburtsjahr, denn nach 1900 geborene Adelige, die vom Umbruch 1918 schon aufgrund der Suche nach neuen Perspektiven am meisten betroffen waren, verfügten über weniger ausgeprägte Erfahrungen mit der und über eigene Erinnerungen an die Monarchie.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie gehörten die Vorrechte des Adels der Vergangenheit an: Bis auf wenige Ausnahmen kam es in den Nachfolgestaaten zur Abschaffung des Adelsstandes und auch zu einschneidenden Landreformen. Obwohl dieser immaterielle und materielle Verlust wegen der Vorgänge in Sowjetrußland seit Oktober 1917 den Adel nicht unvorbereitet traf, sprengten die antiadeligen und antimonarchischen

4 Zu den wenigen Ausnahmen zählen folgende Publikationen: Eagle Glassheim, *Noble Nationalists. The Transformation of the Bohemian Aristocracy*, Cambridge Massachusetts/London 2005; ders., *Genetle Nationalists. Nobles and Fascism in Czechoslovakia*, in: Karina Urbach (Hg.), *European Aristocracies and the Radical Right 1918–1939*, Oxford 2007, 149–160; Lothar Höbelt, *Nostalgic Agnostics. Austrian Aristocrats and Politics, 1918–1938*, in: Urbach (Hg.), *European Aristocracies*, 161–185; Marija Wakounig, *Haltung der Adelige zur Nation und zum Nationalismus*, in: Ročenka tekstů zahraničních profesorů 2 – *The Annual of Texts by Foreign Guest Professors 2*, Praha 2008, 221–244; dies., *Adelige oder national(istisch)e Haltung bewahren? Der Fall Ludwig/Lajos Windisch-Graetz*, in: Iskra Iveljić (Hg.), *The Entangled Histories of Vienna, Zagreb and Budapest (18th–20th Century)*, Zagreb 2015, 524–534; sowie der mehrsprachige Sammelband von Zdeněk Hazdra – Václav Horčíčka – Jan Županič (Hgg.), *Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století/ Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts*, Praha 2011.

5 Zu den kontrovers diskutierten Begriffen „Ständestaat“, „Austrofaschismus“ usw., die für das Dollfuß-Schuschnigg-Regime von 1934–1938 verwendet werden, siehe u. a. das Kapitel die „Nebel der Begrifflichkeit“ von Robert Kriechbaumer (Hg.), *Österreich! und Front Heil. Aus den Akten des Generalsekretariats der Vaterländischen Front. Innansichten eines Regimes*, Schriften des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried Hasslauer-Bibliothek 23, Wien/Köln/Weimar 2005, ins. 39–45.

6 Den Terminus „entadelte Gesellschaft“ hat Heinz-Gerhard Haupt, *Der Adel in einer entadelten Gesellschaft. Frankreich seit 1830*, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Europäischer Adel 1750–1950, Geschichte und Gesellschaft/Sonderheft 13*, Göttingen 1990, 286–305, verwendet: Sozusagen hoffähig für die Adelforschung im 20. Jahrhundert gemacht hat ihn Malinowski, König, 30.

Entwicklungen ab 1918 dessen Vorstellungsvermögen. Der ehemals supranationale habsburgische Adel war gezwungen, sich den nationalstaatlichen Spielregeln zu unterwerfen (u. a. in der Frage der Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft/en) und sich sowohl innerfamilial (u. a. Nachfolge-/Erbfolgefragen), als auch politisch und sozio-ökonomisch (u. a. Beschäftigung, Ausbildung) neu auszurichten.

Bis in die späten 1990-er Jahre gehörte es zu den Topoi, dass der habsburgische Adel u. a. wegen seiner traditionellen Treue zu Thron und Altar, d. h. zum habsburgischen Kaiserhaus und zur katholischen Kirche, wenig bis gar nicht für die nationalsozialistische Ideologie empfänglich gewesen wäre⁷, obwohl bereits Publikationen mit differenzierterer Sichtweise vorlagen.⁸ Die Anziehungskraft, die der Faschismus auf Adelige ausübte, wird in den einschlägigen Publikationen nahezu ausgeblendet; ob der kontrovers diskutierte Begriff „Austrofaschismus“ damit zusammenhängt, sei dahingestellt. Die dichotomische Annahme von der überdauernden adeligen Treue zu Thron und Altar wurde durch abgelaufene Sperrfristen, die Quellen in öffentlichen Archiven zugänglicher machten⁹, den Fall des Eisernen Vorhanges, der sowohl liberalere Archivrecherchen in den benachbarten staatlichen Archiven ermöglichte als auch die Zusammenarbeit mit Forscherinnen und Forschern beförderte und somit neue Erkenntnisse generierte¹⁰, ins Wanken gebracht. Die Quellensituation ist nach wie vor nicht ideal, da adelige Privatarchive sowie Archive adeliger Vereinigungen und Organisationen zumindest in Österreich kaum zugänglich sind.¹¹ Anders sieht die Situation beispielsweise in der Tschechischen Republik aus, wo fast alle adeligen Familien- und Groß-

7 Vgl. dazu Gundula Walterskirchen, *Der verborgene Stand. Adel in Österreich heute*, Innsbruck/Wien 1999, 54–65 (weitere Auflagen 2007 und 2010, hervorgegangen aus der Dissertation *Adel in Österreich im 20. Jahrhundert. Privates und öffentliches Leben, Berufswahl, wirtschaftliche Aktivitäten und politische Rolle*, phil. Diss. Wien 1999); kritisch dazu Stekl, *Adel*, 121 f.; sowie Wimmer, *Abseits von Flucht*, 19 f. Siehe ferner Gundula Walterskirchen, *Blaues Blut für Österreich. Adelige im Widerstand gegen den Nationalsozialismus*, Wien 2000, 93.

8 U. a. Hannes Stekl – Marija Wakounig, *Windisch-Graetz. Ein Fürstenhaus im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 1992.

9 Magdalena Bruckmüller, „Nieder mit den fremden Feudalen – Hoch lebe der slowenische Bauer!“ Aspekte der Agrarreform in Slowenien in der Zwischenkriegszeit, phil. Dipl. Arb. Wien 2003; Wimmer, *Abseits von Flucht*; Maria Pronay, *Österreichischer Hochadel und Nationalsozialismus. Ernst und Maximilian Hohenberg*, phil. Dipl. Arb. Wien 2012; Julia Penn, *Zwischen Anpassung und Widerstand – Militäradel in der Zwischenkriegszeit*, phil. Dipl. Arb. Wien 2017.

10 U. a. Zdeněk Hazdra – Václav Horčíčka – Jan Županič (Hgg.), *Šlechta střední Evropy v konfrontaci s totalitními režimy 20. století*, Praha 2011; Dita Jelínková Homolová – Zdeněk Hazdra (Hgg.), *Im Zeichen der drei Deklarationen ... Der Adel in den Jahren der Bedrohung des tschechoslowakischen Staates durch den Nationalsozialismus*, Prag 2016; Václav Horčíčka, *Lichtenštejnové v Československu*, Praha 2014; Václav Horčíčka – Jan Županič, *Šlechta na křižovatce. Lichtenštejnové, Schwarzenbergové a Colloredo-Mannsfeldové v 1. polovině 20. století*, Praha 2017.

11 Marija Wakounig hat als DiskutantIn der Podiumsdiskussion zur Wanderausstellung „Im Zeichen der drei Deklarationen ...: Der Adel in den Jahren der Bedrohung des tschechoslowakischen Staates durch den Nationalsozialismus“, die am 18. Oktober 2016 in der Aula am Universitätscampus der Universität Wien stattfand, ein Plädoyer für die Öffnung von adeligen Privatarchive gehalten; diesem hat das sehr zahlreich erschienene einschlägige Publikum grundsätzlich zugestimmt. – Für zukünftige Forschungen wären neben anderen die Archive des Wiener Rennvereins oder des Jockey-Clubs von großer Bedeutung.

grundbesitzarchive frei zugänglich sind; einige wurden in den letzten Jahren neu inventarisiert.¹²

Malinowskis Dissertation und die zählbare Hypothese vom nahezu vom Faschismus und NS-Ideologie abstinenten habsburgischen Adel sowie dem widersprechende neuere Grundlagenforschungen waren inspirierend für zwei internationale Konferenzen in Wien, die in Kooperation mit der Prager Karlsuniversität abgehalten wurden: Im Dezember 2014 leitete eine Podiumsdiskussion über die Ausgangslage des habsburgischen Adels nach 1918 (Staatsbürgerschaftsfrage, Loyalitäten, Netzwerke, Demokratieverständnis, Perspektiven) und seine Strategien für das Obenbleiben (1918–1938/1945) in das Symposium über den „Altösterreichischen Adel zwischen Nation – Nationalismus – Faschismus/Nationalsozialismus“ ein. Im Dezember 2016 wurden der altösterreichische und der deutsche Adel von 1871–1938/1945 verglichen. Bei beiden Konferenzen präsentierten Vortragende aus Tschechien, der Slowakei, Polen, Ungarn, Kroatien, Slowenien, Rumänien, Griechenland, Deutschland und Österreich neue und quellenbasierte Erkenntnisse und trugen vor allem zur Präzisierung des Begriffes habsburgischer, nicht altösterreichischer Adel bei: Mit dem „habsburgischen Adel“ ist *grosso modo* der katholische und der Habsburger Dynastie auch nach dem Zusammenbruch der Monarchie 1918 treu ergebene Adel gemeint.

Die Beiträge dieser kollektiven Monographie decken zwar nicht sämtliche Kronländer der (ehemaligen) habsburgischen Doppelmonarchie ab, sie vermitteln jedoch in vier Abschnitten einen vergleichenden Einblick in die Entwicklung eines spezifisch habsburgischen Adels von 1870 bis 1945, über die politischen Systeme und Umwälzungen sowie nationale und ideologische Grenzen hinweg:

In der *Rechtlichen Verortung* bietet Ilse Reiter-Zatloukal (Wien) eine umfassende interdisziplinäre Einsicht in die komplexe Materie des „Habsburgervermögens“ in Österreich (1918–1945 ff.). Auch Maria Pronay (Wien) widmet sich dem kaum erforschten Thema des Legitimus in der Zwischenkriegszeit aus rechtlicher und historischer Perspektive. Jan Županič (Prag) beschreibt die Verleihungspraxis von Adelstiteln seit den 1860-er Jahren, die den sozialen Aufstieg ebneten.

Der Abschnitt *Persönliche Verortung zwischen Besitz und/oder Nation* wird am Beispiel von drei Hochadeligen exemplifiziert: Christoph Augustynowicz (Wien) fokussiert die politische Orientierung von Alfred Antoni Potocki zu autoritären Regimen zwischen Łancut und London. Georg Kastner (Graz/Budapest) präsentiert das private und „berufliche“ Umfeld von Thronfolger Franz Ferdinand und dessen Einstellung zum deutschen und ungarischen Nationalismus. Marija Wakounig (Wien) versucht die wenig schmeichelhafte Meistererzählung über Otto Windisch-Graetz, den geschiedenen Ehemann von Erzherzogin Elisabeth von Österreich, der späteren roten Erzherzogin, zu dekonstruieren und die schwierige persönliche Balance zwischen Besitz, Nation und Staatsbürgerschaft zu erklären.

¹² Kaum zugänglich ist derzeit das Archiv des Raudnitzer Zweigs der Familie Lobkowicz. Auch das Archiv der Familie Wratislav befindet sich im Privatbesitz. Andere Familien- und Großgrundbesitzarchive sind im Národní archiv in Prag und im Státní oblastní archiv zugänglich.

Mit der *Familialen Verortung zwischen Besitz und/oder Nation* setzen sich vier Beiträge auseinander: Magdalena Bruckmüller-Schindler (Wien) stellt anhand der jugoslawischen Agrarreform in der deutschen Sprachinsel Gottschee (Kočevska) die Ausgangslage des dortigen Großgrundbesitzers Auersperg dar, der die einschneidenden Maßnahmen mit Interventionsversuchen Österreichs abzufedern versuchte und auch, welche Verbesserung man/er sich vom Nationalsozialismus erhoffte. Václav Horčíčkas (Prag) Beitrag über die Durchführung der Bodenreform auf den liechtensteinischen Gütern in der Tschechoslowakei gewährt Einblick sowohl in die Bodenreformpraxis des Staatsbodenamtes als auch in die Ohnmacht eines betagten Souveräns, der nach 1918 landfremd und ohne entsprechende diplomatische Vertretung agieren musste. Konstantinos Raptis (Athen) beschreibt, wie sich die Loyalität dreier Harrach zwischen Tschechen, Deutschen und der Monarchie innerhalb von 75 Jahren – vor allem in nationaler Hinsicht – änderte. Obwohl den Brüdern Heinrich und Ottokar Haugwitz Ende 1945 bescheinigt wurde, dass sie sich während des Protektorats von Böhmen und Mähren nichts zu Schulden kommen ließen, wurde ihr Besitz konfisziert und die Familie zur Flucht und zum Neubeginn gezwungen. Der Beitrag stammt aus der Feder der Tochter von Heinrich und Nichte von Ottokar Haugwitz, Johanna El Kalak-Haugwitz (Wien).

Dem Abschnitt *Geographische und nationale Verortung* sind drei Beiträge gewidmet, die gemeinhin als Desiderata in der österreichischen und deutschsprachigen Forschung, teilweise auch in deren Herkunftsländern zu klassifizieren sind: Judit Pál (Cluj-Napoca) setzt sich mit dem Sozialprofil der siebenbürgischen Aristokratie und deren Einbindung in die Nationalbewegungen vor dem Ersten Weltkrieg auseinander. Iskra Iveljić (Zagreb) gibt einen auch chronologisch tiefen Einblick in den Positionswandel des slawonischen und kroatischen Adels von 1848 bis 1945, der sowohl dessen glanzvolle Tradition als auch ungewisse Zukunft beschreibt. Miha Preinfalk (Ljubljana) wiederum legt Grundlegendes zu Historiographie und zu den Perspektiven der slowenischen Adelsforschung in Krain vor und streift auch die Situation des Adels zwischen Emigration und resignativer Anpassung nach 1918 in Slowenien.

Alle hier kurz vorgestellten Beiträge halten über die Grenzen der jeweiligen Abschnitte mehrere rote Fäden zusammen, sei es hinsichtlich politischer Umbrüche und daraus bedingter Herausforderungen, sei es hinsichtlich neuer Strömungen und Ideologien. Sie zeigen auch, dass das Supranationale den habsburgischen Adel weder vor der Auseinandersetzung mit der Nation, noch vor dem Nationalismus oder dem Nationalsozialismus schützte und der Nimbus „Avatare des Übernationalen“ zu sein¹³, schwand. Wie eingangs erwähnt, ist diese kollektive Monographie ein erster Versuch einer Bestandsaufnahme des habsburgischen Adels zwischen 1870 und 1938/1945. Weitere werden folgen.

Die Herausgabe dieser Publikation zog sich einerseits wegen des zweifachen internationalen Begutachtungsverfahrens (*single blind* pro Beitrag und *double blind*

¹³ Glassheim, *Noble Nationalists*, 230 (Zitat).

des Gesamtmanuskriptes), der erforderlichen Verbesserungen und andererseits wegen des aufwändigen Sprachlektorats in die Länge. Die Herausgeberin und die Herausgeber danken für Letzteres sowie für die Erstellung der Bibliographie und des Personenverzeichnisses Frau Kira Almudena Zoé Edelmayer, BA MA ausdrücklich. Ohne finanzielle Hilfe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wären weder die beiden internationalen Symposien (Dezember 2014 und 2016), die seitens des Wiener Österreich und Ostmitteleuropa Zentrums/Austrian and Central European Center Vienna organisiert und realisiert wurden, noch die zweifache internationale Begutachtung als auch die Fertigstellung dieser kollektiven Monographie möglich gewesen. Den Zuständigen, Sektionschefin Frau Dr. Barbara Weitgruber und dem Abteilungsleiter Dr. Christoph Ramoser, beide Sektion V (Wissenschaftliche Forschung; Internationale Angelegenheiten), danken wir herzlich!

Wien und Prag, im Frühjahr 2021

Rechtliche Verortung

Das „Habsburgvermögen“ in Österreich von 1918 bis in die Zweite Republik

ILSE REITER-ZATLOUKAL

Die Frage des sogenannten Habsburgervermögens beschäftigte bis in die jüngste Vergangenheit die österreichischen und europäischen Gerichte. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Vorgangsweisen Ungarns, der Tschechoslowakei, des SHS-Staates und Polens hinsichtlich des „Habsburgervermögens“ nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und die Frage des Unterhalts der ehemals kaiserlichen Familie in der Ersten Republik, insbesondere aufgrund einschlägiger Bestände des Österreichischen Staatsarchivs, analysiert. Darüber hinaus wird das Schicksal des so genannten gebundenen Vermögens in die Zeit der Diktatur 1933 bis 1938 sowie der NS-Herrschaft skizzenhaft weiterverfolgt und mit einem Ausblick in die Zeit nach 1945 abgeschlossen.

I. Der Zerfall der Habsburgermonarchie und das „Habsburgervermögen“ in den Nachfolgestaaten

Die Liquidation der Habsburgermonarchie nach deren Zerfall und die Aufteilung des „Habsburgervermögens“¹ stellte einen komplizierten Prozess dar, weil nicht nur die Nachfolgestaaten, sondern auch die Alliierten darin involviert waren.² Die

¹ Grundlegend für den gesamten Zeitraum Peter Böhmer – Ronald Faber, *Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen?*, Wien 2004; Michael Kadgien, *Das Habsburgergesetz. Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht* 60, Frankfurt a. M. 2005; weiters auch Dieter Kolonovits, *Habsburgergesetz*, in: Karl Korinek – Michael Holoubek, *Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblattausgabe)*, 4. Lfg. Wien 2001, 1–17; Ilse Reiter-Zatloukal, „... im Interesse der Sicherheit der Republik ...“. Zur Geschichte der „Habsburger-Gesetze“, in: *Gedenkdienst* 4, Wien 2010, 1–2; Ilse Reiter, *Gustav Harpner (1864–1924). Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik*, Wien/Köln/Weimar 2008, 362–401. Das Manuskript wurde 2015 abgeschlossen, im Zuge der Drucklegungsarbeiten wurden allerdings noch eingearbeitet: Katrin Unterreiner, *„Meinetwegen kann er gehen“. Kaiser Karl und das Ende der Habsburgermonarchie*, Wien/Graz/Klagenfurt 2017; dies., *Habsburgs verschollene Schätze. Das geheime Vermögen des Kaiserhauses*, Wien 2020.

² Max Engman, *Staatsliquidierung*, in: Klaus Koch – Walter Rauscher – Arnold Suppan – Elisabeth Vyslonzil (Hgg.), *Von Saint Germain zum Belvedere. Österreich und Europa 1919–1945*.

Nachfolgestaaten organisierten sich zu diesem Zweck zunächst in der ständigen Einrichtung einer Gesandtenkonferenz³, für die Durchführung der Liquidation wurde schließlich Anfang 1919 die Internationale Liquidierungskommission eingerichtet.⁴ Liquidationsmasse war alles, was von der Monarchie übrig geblieben war, gleichsam die gemeinsame Erbschaft, die in allen Nachfolgestaaten zu verwalten, zu inventarisieren und so schnell wie möglich aufgeteilt werden sollte, wobei der Aufteilungsschlüssel freilich nicht unbestritten war. Da die „Erfassung der Liquidationsmasse eines Staates vom Umfange des alten Österreichs“ eine Arbeit von „geradezu ungeheuerlichen Dimensionen“ darstellte, war die Liquidation eine „extrem schwierige Aufgabe“⁵, zumal die Nachfolgestaaten naturgemäß primär an einer Aufteilung der Aktiva und nicht der Passiva bzw. künftiger finanzieller Verpflichtungen interessiert erschienen. Es bestand vielmehr die „Strömung, Wertobjekte, welche in der Hand der Nationalstaaten waren, einfach zu beschlagnehmen und sie dann zu veräußern“.⁶ Einen spezifischen Problemkomplex bildete die Frage nach dem Schicksal des privaten Vermögens der einstigen Herrscherfamilie, die von den Nachfolgestaaten unterschiedlich beantwortet wurde.

Die Friedensverträge 1919 regelten schließlich die Aufteilung des gesamten Vermögens des ehemaligen Kaiserreiches auf alle Nachfolgestaaten, und zwar inklusive des Privatvermögens der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie. Mit den Friedensverträgen konnte nun auch das „Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen“ als erloschen betrachtet werden.⁷ Am 18. Dezember 1919 erklärte daher auch ein österreichisches Gesetz,⁸ dass hinkünftig die „bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation eine innere österreichische Angelegenheit“ darstelle, womit nach einem Jahr das Ende der internationalen Verwaltung des „Habsburgervermögens“ gekommen war.

Außenpolitische Dokumente der Republik Österreich 1918–1938, Sonderband, Wien 2007, 44–59, 50; Martin P. Schennach, Vom k. k. Ärar zum Bundesschatz. Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates, Institut für Föderalismus – Schriftenreihe 120, Wien 2015, 232–240.

3 Siehe die Protokolle bis Ende 1918, Liasse Österreich 2/9 Gesandtenkonferenz, Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Auswärtige Angelegenheiten (AA), Neues Politisches Archiv (NPA), Karton (Kart.) 180.

4 Protokolle Liasse Österreich 2/9 Int. Liquidierungskommission, ÖStA, AdR, AA, NPA, Kart. 180; vgl. auch Yves Huguenin-Bergenat, Kulturgüter bei Staatensukzession. Die internationalen Verträge Österreichs nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie im Spiegel des aktuellen Völkerrechts, Berlin/New York 2010, 78.

5 Engmann, Staatsliquidierung, 50.

6 Otto Bauer, Gesandtenkonferenz, Prot. der 4. Konf., 6. Dezember 1918, Liasse Österreich 2/9 Gesandtenkonferenz, ÖStA, AdR, AA, NPA, Kart. 180.

7 Huguenin-Bergenat, Kulturgüter, 61.

8 § 1 des Gesetzes (G) 18. Dezember 1919, womit in Abänderung des Artikels 4 des G, 12. November 1918, StGBI Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden, StGBI 577/1919.

1. (Deutsch-)Österreich

a) Staatsgründung und Vermögensübernahme 1918

Am 30. Oktober 1918 wurde auf juristisch revolutionäre Weise der neue Staat Deutschösterreich gegründet⁹, der kein monarchisches Staatsoberhaupt mehr vorsah, sondern den Staatsrat, ein Vollzugsausschuss der Provisorischen Nationalversammlung, als „kollektives Staatsoberhaupt mit Regierungsfunktion“.¹⁰ Am 11. November 1918 verzichtete Kaiser Karl „auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften“, enthob die letzte altösterreichische Regierung des Amtes und erkannte „im voraus“ die Entscheidung an, die „Deutschösterreich über seine Staatsform trifft“.¹¹ Da die kaiserliche Erklärung und die deutschösterreichischen Beschlüsse „sichtbar wie Zahnräder ineinandergreifen“ sollten¹², wurde der endgültige Übergang von der Monarchie zur Republik in der Provisorischen Nationalversammlung bereits am 12. November einstimmig beschlossen und feierlich die Republik ausgerufen. Nach einem Bericht der Wiener Polizeidirektion sei die Proklamierung der Republik nicht nur „in sozialdemokratischen Kreisen mit Freude aufgenommen“ worden¹³, sondern habe auch allgemein „wenig Gegner“ gefunden. Das von Kaiser Karl und den Mitgliedern der Dynastie „während der politischen und militärischen Ereignisse der Kriegsjahre beobachtete Verhalten“ hätte nämlich „die Zahl der Anhänger monarchistischer Institutionen beim Volke fast ganz zum Verschwinden gebracht“. Sogar die katholische Kirche mahnte die Gläubigen „zur unbedingten Treue gegenüber dem nun rechtmäßig bestehenden Staate Deutschösterreich“, und der Wiener Kardinal Friedrich G. Piffel hielt fest, dass im kommenden Wahlkampf die „Parole, Monarchie oder Republik [...] grundsätzlich zurückzustellen“ sei.¹⁴

Was die Krongüter anbelangt, also das hofärarische Vermögen¹⁵ bzw. das Vermögen, das – verwaltet von den Hofstäben – dem „Erzhaus“ ausschließlich zu Repräsentations- und anderen Amtspflichten zur Verfügung stand und damit folg-

⁹ Vgl. etwa Wilhelm Brauner, *Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht*, Wien 2000; Manfred Welan, *Erinnerungen an 1918: Von der Monarchie zur Republik. Kontinuität und Diskontinuität*, in: Wilhelm Brauner – Norbert Leser (Hgg.), *Staatsgründungen 1918, Rechts- und sozialwissenschaftliche Reihe 24*, Frankfurt a. M. et al. 1999, 27–40.

¹⁰ Wilhelm Brauner, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, Wien¹⁰2005, 200.

¹¹ Extra-Ausgabe, *Wiener Zeitung*, Wien, 11. November 1918, 1; vgl. etwa Wilhelm Brauner, „Ein Kaiser abdiziert doch nicht bloss zum Schein!“ Der Verzicht Kaiser Karls am 11. November 1918, in: Susan Richter – Dirk Dirbach (Hgg.), *Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2010, 123–140.

¹² Brauner, *Deutsch-Österreich*, 154.

¹³ Bericht der Polizeidirektion (PolDion), 13. November 1918, zit. n. Rudolf Neck (Hg.), *Österreich im Jahre 1918. Berichte und Dokumente*, Wien 1968, 154 f.

¹⁴ Schreiben Friedrich G. Piffels an den Klerus der Erzdiözese Wien, 12. November 1918, zit. n. Walter Goldinger – Dieter A. Binder, *Geschichte der Republik Österreich 1918–1938*, Wien/München 1992, 24; vgl. auch Dieter A. Binder, *Von 1918 bis zum ständischen Kokettieren mit dem Legitimus*, in: Clemens Aigner – Gerhard Fritz – Constantin Staus-Rausch (Hgg.), *Das Habsburger-Trauma. Das schwierige Verhältnis der Republik Österreich zu ihrer Geschichte*, Wien/Köln/Weimar 2014, 11–23, hier 14.

¹⁵ Siehe zum Begriff etwa Schennach, *Ärar*, 54.

lich – auch nach der Judikatur¹⁶ – Staatsvermögen darstellte, so hatte Karl Seitz, einer der drei Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung, bereits am 11. November 1918 im Staatsrat beantragt¹⁷, dem am nächsten Tag von der Nationalversammlung zu beschließenden Gesetz über die Staats- und Regierungsform noch die weitere Bestimmung anzufügen, dass die „Übernahme der Krongüter [...] durch ein Gesetz durchgeführt“ werde. Wie Seitz ausführte, sei eine „Fürsorge für die Krongüter“ einerseits von den „Hofkreisen“ erwünscht, andererseits entspreche es „ganz der Ideologie der Massen, daß das, was bis jetzt Krongut – nicht Privatbesitz – war, in die Verwaltung des Staates übernommen“ werde. Es müssten aber „[d]ie Dinge rasch gemacht“ und diese Maßnahme gleichzeitig mit der Verlautbarung der kaiserlichen Verzichtserklärung bekanntgegeben werden, um den „Massen die Ueberzeugung [zu] verschaffen, daß sie und ihre Vertreter in der entscheidenden Stunde das richtige getroffen haben“. In Ausführung dieser in weiterer Folge auch so beschlossenen Regelung¹⁸ entschied der Staatsrat am 16. November 1918¹⁹, mit der „Verwaltung und Liquidation des Hofärars“ bis zur Schaffung des geplanten Gesetzes betreffend die Übernahme der Krongüter den Staatsnotar Dr. Julius Sylvester zu befassen, damit „diese weitverzweigten, komplizierten Agenden [...] in der Hand eines Funktionärs“ vereinigt seien und „die Verwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten“ geführt werden könne. Als die Funktion des Staatsnotars am 14. März 1919 aufgehoben wurde, ging die oberste Verwaltung der Krongüter auf den Sektionschef im Staatsamt für Finanzen, Dr. Eugen (Ritter) Beck-Mannagetta (und Lerchenau) über.²⁰

Deutschösterreich hatte sich also dagegen entschieden, im Sinne einer Rechtsnachfolge nach Cisleithanien kraft des Territorialitätsprinzips sofort das auf seinem Staatsgebiet befindliche Vermögen als Eigentum zu erwerben, sondern vielmehr in betonter Ablehnung jeder Rechtsnachfolge dafür, die Vermögensverhältnisse „einstweilen (das heißt bis zum Abschlusse des Friedensvertrages und bis zu sonstigen Vereinbarungen mit den beteiligten Staaten) unberührt“ zu lassen, zumal auch offenbar eine Übernahme der Aktiva ohne Beteiligung an den Passiva dem Staatsrat „bedenklich“ erschien.²¹ Die Staatsämter verwalteten so unter der Oberaufsicht Sylvesters bzw. Becks das auf (deutsch-)österreichischem Staatsgebiet

¹⁶ Laut OGH 1895 war das Hofärar „für Hofhaltungszwecke bestimmte Staatsvermögen“, zit. n. ebda., 56 f.

¹⁷ 29. Sitzung des Staatsrates, 11. November 1918, ÖStA, AdR, Staatsratsprotokolle (StRProt), Kart. 1; siehe auch Erwin Auer, Die Auflösung des Wiener „K. u. k. Hof-Marstalls“ im Rahmen der Obersten Verwaltung des Hofärars, in: Studien zur Wiener Geschichte, Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 37, Wien 1981, 177–257, hier 179.

¹⁸ Art. 7 des G über die Staats- und Regierungsform, 12. November 1918, StGBI 5/1919.

¹⁹ Siehe die Beil. zum Kabinettsratsprotokoll (KRP), Nr. 50, 17. März 1919, ÖStA, AdR, KRP, Kart. 8, 1.

²⁰ KRP, Nr. 50, 17. März 1919, ÖStA, AdR, KRP, Kart. 8, 11; vgl. zu ihm ausführlicher Christian Beck-Mannagetta, Die Tagebücher des Eugen Beck-Mannagetta. Im Zusammenhang mit dem Lebenslauf von Dr. Eugen Beck-Mannagetta, phil. Diss. Univ. Wien 2002.

²¹ Gutachten der Finanzprokurator für das Staatsamt für Finanzen über die rechtliche Problematik und den bisherigen Ablauf des Eigentumsübergangs des ehemaligen Staatsvermögens der österr. Monarchie, 28. März 1920, abgedr. bei Schennach, Ärar, 212 f.

befindliche Vermögen „als Treuhänder aller Staaten“²², und dies bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Ansprüche der neu entstandenen Nachfolgestaaten am bisherigen Staatsvermögen.²³

Sylvester war vom Staatsrat aber auch beauftragt worden, „mit aller Raschheit den Entwurf einer vorläufigen Verfügung zur Sicherung der Krongüter gegen Verschleppung zu unterbreiten“.²⁴ Einerseits hatte nämlich innerhalb der Republik ein „Wettlauf lokaler und zentraler Institutionen und Ämter um den ‚verwaisten‘ Kronbesitz“ eingesetzt²⁵, andererseits aber die Übernahme der Krongüter durch den Staat Deutschösterreich zum Protest der Nachfolgestaaten geführt²⁶, die einzelne Vermögensmassen für ihre Zwecke beanspruchten bzw. noch vor dem Friedensschluss eine praktische Aufteilung erreichen wollten, so u. a. der Bestände des Oberstallmeisteramtes (Fahrzeuge), des Hofkellers oder der Hofmobilien.²⁷ So forderte die tschechoslowakische Regierung etwa noch vor Aufteilung des Wagenparks der ehemaligen k. k. Staatsbahnen die Übergabe des in Wien befindlichen Speisewagens des ehemaligen Kaiserzuges, der „mit Gemälden des čechischen Malers Ženišek“ ausgestattet war, was Österreich auch tatsächlich „unvorgreiflich der endgiltigen Regelung aller einschlägigen Fragen im Sinne des Staatsvertrages“ konzedierte.²⁸

Neben der „Lösung des Krongüterproblems“, das „zu den schwierigsten Aufgaben der Regierung“ zählte²⁹, stellte überdies die Anwesenheit des ehemaligen Kaisers von Österreich im Schloss Eckartsau in der Nähe Wiens ein durchaus heikles Problem dar. Bundeskanzler Karl Renner versuchte daher schon Anfang Jänner 1919, eine förmliche Thronverzichtserklärung Karls für sich und seine Familie herbeizuführen, bedeutete doch für die Sozialdemokratie der Weiterverbleib Karls I. in Österreich in gleichem Maße ein Ärgernis wie eine politische Gefahr: Nicht nur war ein Restaurationsversuch keineswegs auszuschließen, sondern der ehemalige Kaiser bot auch ein geeignetes Ziel für bolschewistische Agitation und Aggression, vereinzelt befürchtete man sogar „irgendwelche russische[n] Scheusslichkeiten gegen den Exkaiser“.³⁰ Der Kanzler ließ Karl I. daher wissen, dass dieser schon aus Gründen der eigenen Sicherheit das Land verlassen sollte, doch dieser wollte

22 Schennach, Ärar, 212.

23 Ebda., 52, 59 Anm. 262.

24 Zitiert nach Auer, Auflösung, 182.

25 Franz Dirnberger, Von den Hoftheatern zu den Bundestheatern. Besitz- und Rechtskonflikte, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 35, Wien 1982, 238–281, hier 240. Zu den Ansprüchen der Länder siehe Schennach, Ärar, 161–195.

26 Deutschösterreichisches Staatsamt an den tschechoslowakischen, jugoslawischen, polnischen, rumänischen, ukrainischen Vertreter sowie an den Vertreter des italienischen Schutzkomitees in Wien, 6. April 1919, Zl. I-2753/1, Liasse Österreich 8/III, ÖStA, AdR, AA, NPA, Kart. 233.

27 Auer, Auflösung, 190.

28 Österreichisches Staatsamt für Äußeres an Legationsrat Dr. Ferdinand Marek, 11. Februar 1920, Zl. 520/1, ÖStA, AdR, Bundeskanzleramt (BKA)-Inneres (I), Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen.

29 Aussendung der Korrespondenz der Nationalversammlung, *Reichspost*, Wien, 19. Dezember 1918, 2 („Schicksal der Krongüter“).

30 Gesandtschaft in Den Haag an Staatssekretär Dr. Otto Bauer, 27. März 1919, Nr. 14 A-E, zu Telegramm Nr. 11, Liasse Österreich 1/2–1/5, ÖStA, AdR, AA, NPA, Kart. 165.

allerdings weiterhin weder eine Abdankungserklärung abgeben, noch auch sich ins Exil begeben. Juristisch wäre eine derartige Erklärung ohnedies „irrelevant“ gewesen, weil ja nach der neuen, „unter Bruch der Rechtskontinuität revolutionär entstanden[en]“ deutschösterreichischen Verfassung Hans Kelsen³¹ zufolge „ein Monarch als Organ des Staates überhaupt nicht existierte“. Die Regierung bestand allerdings im Hinblick auf die innenpolitische Situation weiterhin auf einem Thronverzicht und der Emigration der ehemaligen kaiserlichen Familie. So forderte Renner schließlich Karl ultimativ auf, entweder abzudanken und als einfacher Bürger in Österreich zu bleiben oder das Land freiwillig zu verlassen, widrigenfalls eine Internierung erfolge. Die „Ehre und Würde des demokratischen Freistaates“ gebiete, so auch die *Arbeiter-Zeitung*, endgültig „Schluss zu machen [...] mit der Monarchie, mit allen ihren ehemaligen Verkörperungen und Ausstrahlungen“, es reiche nicht aus, „das ‚Gott erhalte‘ nicht mehr zu singen“, sondern man müsse nun den „ganzen Staat, die ganze Gesellschaft republikanisieren“.³²

b) Das Habsburgergesetz 1919

Zur Erleichterung der Regierung entschloss sich Karl dann nach englischer Vermittlung schließlich doch noch, Deutschösterreich zu verlassen.³³ Bei seiner Ausreise in die Schweiz am 24. März 1919 erließ er jedoch das Feldkircher Manifest mit seiner „realitätsfremden und antidemokratischen Haltung“³⁴, das allerdings nicht veröffentlicht wurde, um „den extremen linken Flügel in Budapest nicht zu provozieren und den rechten Flügel in Wien nicht zu gefährden“. Mit den „österreichischen Führern der Christlichsozialen“ war nämlich die „die Frage des Manifestes durch Mittelsmänner besprochen worden“ und diese hatten den Kaiser gebeten, nicht „die Fackel in das österreichische Pulverfaß zu werfen, während er sich

31 Hans Kelsen, *Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss, entwicklungsgeschichtlich dargestellt*, Tübingen 1923, 78.

32 *Arbeiter-Zeitung*, Wien, 20 März 1919, 1: „Karl reise mit Gott und kehre nie wieder! Allerdings bevor er uns verläßt, muß er noch eines verrichten, seine Abdankung unterzeichnen! Das hätte er, wenn er Respekt vor seinem Worte hätte, schon längst tun müssen. [...] Die Republik hat ein Recht darauf, daß Karl die Zusage, die er gegeben, auch einhalte, daß er die Anerkennung der Entscheidung des Volkes nicht länger hinausschiebe, sie vielmehr in einem Akt ausspreche, der Ausdeutung und Mißdeutung für immer ausschließt. Dieser Akt kann natürlich nur die förmliche Abdankung für das ganze Haus der Habsburger sein. Das hat Karl versprochen und das muß er halten.“ Die Republik habe ihm „Zeit genug gelassen, damit er ‚freiwillig‘ verzichten könne; aber da sich seine Ratgeber der Notwendigkeit allem Anschein nach noch immer verschließen, so wird man Karl wohl klarmachen müssen, daß die Republik das Recht und die Macht hat, von jedem Staatsbürger die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erzwingen. Er verzichte in aller Form auf den ‚Thron‘, der ihm nicht mehr gehört, und dem Lande, das ihm nicht mehr gehört, und dem Lande, das ihn als Fürsten nicht haben wollte, kehre er den Rücken. Dann wird er Ruhe haben von uns und wir von ihm; und dann werden wohl auch die dummfrechen Monarchisten, die noch immer herumstänkern möchten, Ruhe geben. Die Republik hat bisher auf alle Gewaltmittel verzichtet, denn sie weiß, daß dieser wurzellose Monarchismus ohnedies bald absterben muß. Aber einmal muß mit allem ‚k.u.k.‘ ein Ende gemacht werden.“

33 Siehe Öst./AdR, AA, NPA, Kart. 165, Liasse Österreich 1/2.

34 Karl Vocelka – Lynne Heller, *Die private Welt der Habsburger. Leben und Alltag einer Familie*, Graz/Wien/Köln 1998, 300.

selbst in Sicherheit bringe“.³⁵ Aus dem Manifest ging jedenfalls klar hervor, dass der ehemalige Kaiser nicht gewillt war, sein Versprechen, die Entscheidung des Volkes über Staatsform anzuerkennen, zu halten³⁶: Er „protestierte“ darin gegen alle seine „jahrhundertealten Herrscherrechte verletzenden Maßnahmen“, welche die Regierung seit 11. November 1918 getroffen habe, und erklärte alle Beschlüsse der deutschösterreichischen Volksvertretung seit diesem Zeitpunkt „für null und nichtig“. Dadurch, dass er den „die Rechtskontinuität unterbrechenden revolutionären Entwicklungen“ nun explizit seine Anerkennung versagte, war die Gefahr eines Restaurationsversuches deutlich gestiegen. In Reaktion auf diese Ausreise ohne den geforderten Thronverzicht³⁷ erging umgehend das Gesetz betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, das so genannte Habsburgergesetz (HabsbG)³⁸, das vor allem der Sicherung der republikanischen Staatsform und der Verhinderung von Restaurationsversuchen der Habsburger dienen sollte. Bereits in der Kabinettsitzung vom 26. März bat Renner um die Ermächtigung³⁹, in der Nationalversammlung einen derartigen Gesetzentwurf einbringen zu dürfen, und am 3. April erfolgte der parlamentarische Beschluss dieses Verfassungsgesetzes in der Nationalversammlung mit nur einer Gegenstimme.⁴⁰ Es stimmten also auch Christlichsoziale für das Gesetz, nämlich insbesondere der bäuerliche Flügel, während die Wiener Vertreter demonstrativ den Sitzungssaal verließen und sich somit der Abstimmung über dieses Gesetz enthielten. Mit diesem Gesetz hatte die junge Republik jedenfalls einen klaren Schlussstrich unter die monarchische Vergangenheit Österreichs gesetzt bzw. in den Worten Renners das „Gesetz der Zeit erfüllt“.⁴¹

Aufgrund des HabsbG⁴² wurden zum einen „der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen“ im „Interesse der Sicherheit der Republik [...] des Landes verwiesen“, letztere jedoch nur, „soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger

³⁵ Gordon Brook-Shepherd, *Um Krone und Reich. Die Tragödie des letzten Habsburgerkaisers*, Wien/München/Zürich 1968, 299.

³⁶ Karl Stadler, *Die Gründung der Republik*, in: Erika Weinzierl – Kurt Skalnik (Hgg.), *Österreich 1918–1938. Bd. I: Geschichte der Ersten Republik*, Graz/Wien/Köln 1983, 77.

³⁷ Brook-Shepherd, *Krone*, 299, zufolge sah zwar „der nächste Schritt der Regierung Renner fast wie eine Antwort auf Karls Herausforderung“ aus, war allerdings kein solcher, denn es seien zwar Abschriften des Manifests an den Papst und befreundete Regierungen gesendet worden, nicht aber nach Wien.

³⁸ StGBI 209/1919; siehe zu diesem z.B. Reiter, Harpner, 362–401; Dieter A. Binder, *Die Funktion des Habsburger-Gesetzes von 1919 und seine politisch-historische Instrumentalisierung*, in: Siegfried Beer – Edith Marko-Stöckl – Marlies Raffler – Felix Schneider (Hgg.), *Focus Austria. Vom Vielvölkerreich zum EU-Staat. Festschrift für Alfred Ableitinger zum 65. Geburtstag*, Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 15, Graz 2003, 298–317.

³⁹ KRP, Nr. 54, 26. März 1919, ÖStA, AdR, KRP, Kart. 6.

⁴⁰ Stenographischen Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1919–1920 (StenProt KonstNV), 8. Sitzung, 3. April 1919, 176.

⁴¹ StenProt KonstNV, 6. Sitzung, 27. März 1919, 116.

⁴² StGBI. 209/1919.

der Republik bekannt haben“. Die „Anwesenheit des ehemaligen Monarchen und der ehemaligen Mitglieder seines Hauses“ bedeutete nämlich, so die erläuternden Bemerkungen⁴³, „eine dauernde Gefährdung der Republik, da diese Personen immer wieder der Mittelpunkt von reaktionären, monarchistischen Bewegungen werden können“. Was „speziell die Absichten des ehemaligen Kaisers“ betreffe, so gebe „seine keineswegs vorbehaltlos abgegebene Verzichtserklärung vom 11. November 1918 zu ernststen Bedenken Anlaß“: „Daß sie kein Thronverzicht ist und nicht sein will“, sei „allgemein bekannt“ und würde auch „von monarchistischen Organen ausdrücklich betont“. Die Republik habe daher „das lebhafteste Interesse, daß sich innerhalb ihrer Grenzen nicht ein Herd politischer Unternehmungen bildet, die auf die Wiedereinsetzung der Habsburger“ gerichtet seien, weshalb die Landesverweisung unverzichtbar erschien. Allerdings erfolgten bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche Verzichtserklärungen⁴⁴, u. a. von Mitgliedern der Toskana-Linie, aber auch etwa der Kaisertochter Marie Valerie, und zahlreiche genehmigte Einreisen mit teilweise auch längeren Aufenthalten von HabsburgerInnen in Österreich.⁴⁵ Im August 1931 wurde schließlich von der Regierung eine generelle Bewilligung zur Einreise von Mitgliedern des ehemaligen Kaiserhauses nach Österreich erteilt und Mitteilung an die Botschaften gemacht, dass in „allen Fällen, in denen das Bundeskanzleramt dem Antrag eines Mitgliedes des ehemaligen kaiserlichen Hauses auf Erteilung einer generellen Einreisebewilligung nach Oesterreich zugestimmt hat, die Abgabe einer besonderen Loyalitätserklärung [...] nicht mehr erforderlich ist“.⁴⁶

Mit dem HabsbG erfolgte aber auch eine weitreichende Konfiszierung bisherigen habsburgischen Vermögens. Gemäß § 5 des Gesetzes wurde nämlich die Republik Österreich nun „Eigentümerin des gesamten in ihrem Staatsgebiet befindlichen beweglichen und unbeweglichen hofärarischen sowie des für das früher regierende Haus oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens“. Als hofärarisches Vermögen galt das bisher von den Hofstäben und deren Ämtern verwaltete Vermögen, soweit es nicht unter das sogenannte gebundene oder nachweisbar freie persönliche Privatvermögen fiel – wobei dieser Nachweis den Anspruchswerbern oblag. Vereinfacht gesagt handelte es sich beim hofärarischen Vermögen also um den Teil des Staatsvermögens, das der regierenden Dynastie ausschließlich zu Repräsentations- und anderen Amtszwecken zur Verfügung gestanden hatte, wie insbesondere Residenzen und Schlösser, darunter Schloss Schönbrunn, die Wiener und Innsbrucker Hofburg und die Salzburger Residenz.

⁴³ Erläuternde Bemerkungen (ErlBem.) der österr. Staatsregierung (StReg.) zum G betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StenProt KonstNV, Nr. 83 der Beil.

⁴⁴ Kadgien, Habsburgergesetz, 70–72.

⁴⁵ ÖStA, AdR, BKA-I 1919–1935, Habsburg, GZ 20/1, Kart. 4611; vgl. dazu Ilse Reiter-Zatloukal, Staatsbürgerschaft als Politikum. Die Kontroverse um die Staatsbürgerschaft der HabsburgerInnen in der Ersten Republik, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 6/1, Wien 2016, 99–128.

⁴⁶ ÖStA, AdR, BKA-I 1919–1935, Habsburg, GZ 20/1, Kt 4611, fol. 37 f., 51 f.

Unter gebundenem Vermögen wurde grundsätzlich fideikommissarisch bzw. fondsmäßig gebundenes Familienvermögen verstanden, das u. a. der Versorgung nichtregierender Familienmitglieder diente. Unter dieses „gebundene Vermögen“ fielen neben anderen bedeutenden Vermögensmassen wie Sammlungen⁴⁷, der Familien- und Avitikalfonds⁴⁸, der über die ordentlichen Apanagen der Familienmitglieder hinaus deren besserer Versorgung dienen sollte⁴⁹, und der (hauptsächlich in Böhmen begüterte) Kaiser Franz Joseph I.-Kronfideikommiss des Erzhauses Habsburg-Lothringen, mit dem der Kaiser außerordentliche Unterstützungen der Familienmitglieder bestritt.⁵⁰

Nur das freie und persönliche Privatvermögen der Dynastie blieb „unangetastet“, das u. a. bei den Haupterben der Toskana- und Albrecht-Linie sehr groß war, wurden doch erworbene Vermögen in der Regel an das Haus gebunden, um „für gefährlich und schädlich“ gehaltene Teilungen zu vermeiden und das Familienvermögen zusammenzuhalten.⁵¹ So bestand das Privatvermögen des ehemaligen Kaiserpaares (neben dem Privatbarvermögen der Kaiserin) aus Barvermögen in der Höhe von 6,3 Millionen Kronen⁵², den Schlössern Wartholz in Reichenau und Feistritz bei St. Peter am Kammerberg⁵³, Wertpapieren in der Höhe von ca. 1,4 Millionen Kronen, Lebensversicherungspolizzen über 5 Millionen Kronen, Bildern

47 Das Primogenitur-Familienfideikommiss der Sammlungen des Erzhauses (1849 gegründet, umfasste die Ambraser Sammlung Erzherzog Ferdinands von Tirol, die Kunstkammer Rudolfs II., die Gemäldegalerie der Erzherzogin Wilhelmine und die Antikensammlung Ferdinands I.), die Familienfideikommissbibliothek (1849 gegründet, umfasste die Privatbibliothek Kaiser Franz' I., seine Zeichnungen- und Kupferstichsammlungen sowie die 1878 einverleibte Privatbibliothek Franz Joseph), das Falkensteinsche Fideikommiss (1849 gegründet, umfasste diverse Liegenschaften und Obligationen, die Hofbibliothek, das Fideikommiss der Zweiglinie Erzherzog Karls mit der sogenannten Albertina etc.) Ausführlicher dazu Kadgien, Habsburgervermögen, 78–83; Georg Kugler, Die Landesverweisung Kaiser Karls und die Enteignung des Habsburgischen Kunstbesitzes, in: Jan Mikrut (Hg.), Kaiser Karl I. (IV.) als Christ, Staatsmann, Ehemann und Familienvater, Wien 2004, 273–284.

48 Der Familienversorgungsfonds wurde bereits unter Maria Theresia gegründet, der Avitikalfonds entstand aus dem ungarischen Gutsbesitz der Kaiserin Elisabeth, der Frau Karls VI. Der Familien- und Avitikalfonds umfasste Liegenschaften von über 50.000 Hektar, dazu insbes. die Domänen Laxenburg-Vösendorf mit dem Schloss Laxenburg, Orth samt Schloss Eckartsau, Pöggstall (bestehend aus den Herrschaften Ebersdorf, Leitzendorf, Streitwiesen, Pöggstall, Leiben, Emmersdorf und Weißenberg), Mattighofen und fünf Wiener Zinshäuser sowie Wertpapiere und Darlehensforderungen in der Höhe von fast 40 Millionen Kronen, vgl. Böhmer – Faber, Erben, 20 f.; Kadgien, Habsburgergesetz, 77 f.

49 Er diente zur „besseren Versorgung und Standsmässigen Unterhalt Unserer Kinder und Abstammung“, vgl. Hanns Leo Mikoletzky, Kaiser Franz I. Stephan und der Ursprung des habsburgisch-lothringischen Vermögens, Wien 1961, 59.

50 1901 gegründet. Franz Joseph übergab an diesen Kommiss Vermögenswerte von rund 60 Millionen Gulden in Realitäten, darunter die Domänen Eisenerz, Schloss Mürzsteg in der Steiermark, Jagdhäuser am Langbathsee in Oberösterreich und die Hofbibliothek.

51 Ivan von Žolger, Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien/Leipzig 1917, 177.

52 Hermann A. Griesser, Konfisziert. Österreichs Unrecht am Hause Habsburg, Wien/München 1986, 40.

53 Griesser, Konfisziert, 39. Diese waren allerdings mit Zwangshypotheken belastet (insges. 40 Millionen Kronen, später durch das Gericht auf 10 Millionen herabgesetzt), und zwar, weil der Familienfonds Darlehensforderungen gegen den Kaiser bzw. nun die Republik hatte, „zur Sicherung der Vermögensabgabe und der Steuern“.

und Einrichtungsgegenständen sowie zumindest einem Fahrzeug.⁵⁴ Außerdem hatte der ehemalige Kaiser Teile des Kronschatzes, nach seiner Behauptung „Familienschmuck“, aus den Vitrinen der Schatzkammer holen lassen und diese nicht nur bei Nacht und Nebel außer Land geschafft⁵⁵, sondern auch eindeutig illegaler Weise, gehörten sie doch unzweifelhaft zum Staatsvermögen.⁵⁶ Darunter befanden sich neben zahlreichen Brillant- und Perlengarnituren u. a. die Diamantkrone der Kaiserin Elisabeth⁵⁷, die Smaragdgar nitur und das sogenannte Rosencollier Maria Theresias, die Rubingarnitur Marie Antoinettes und der berühmte Florentiner-Diamant.⁵⁸ Der ehemalige Kaiser, dem hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse keine Gutgläubigkeit zugebilligt werden kann, stellte zunächst die Herausgabe der Kleinodien gegen ein „finanzielles Arrangement“ mit der Republik in Aussicht, welches Ansinnen die von Gustav Harpner in allen Angelegenheiten des ehemaligen habsburgischen Vermögens vertretene Republik jedoch klar ablehnte.⁵⁹ Einem Schiedsgericht stimmte Karl nicht zu und behauptete in weiterer Folge, dass der Schmuck veruntreut worden sei.⁶⁰ In Wahrheit ließ er den Schmuck heimlich zu Geld machen, wobei vielfach die Edelsteine aus den Fassungen gebrochen und damit historische Garnituren zerstört wurden.⁶¹

Von den Habsburgern wurde nun hinsichtlich des Familienfonds und verschiedener anderer Vermögensmassen behauptet, dass diese nach der Rechtsordnung der Monarchie freies Eigentum und damit Privatvermögen darstellten.⁶² Tatsächlich ist im Bereich des gebundenen Vermögens eine eindeutige Zuordnung zu Kategorien des privaten oder staatlichen Vermögens mit Schwierigkeiten verbunden, nicht zuletzt auch bedingt durch den die Rechtskontinuität durch-

⁵⁴ Unterreiner, Kaiser Karl, 121–124.

⁵⁵ So berichtete der britische Oberst Lisle Strutt, der das ehemalige Kaiserpaar ins Exil begleitete: „Die Majestäten ließen mich kommen und teilten mir mit, dass sie einen größeren Koffer voll mit Juwelen [...] mitnahmen, [...] jedoch mit meinem Namen beschriftet. Der Perlen der Kaiserin (sechs Reihen), das diamantene Kollier Maria Theresias und die Schlüssel [...] wurden mir übergeben. Sodann übergab mir der Kaiser eine Brieftasche, in der sich eine große Geldsumme befand, die ich in meine Tasche steckte. Zusätzlich trug ich noch in meinem Brotbeutel weitere Juwelen, die den Erzherzoginnen Maria Theresia und Franziska gehörten“, zit. n. Böhmer – Faber, Erben, 37.

⁵⁶ Zur Rechtslage vgl. Unterreiner, Kaiser Karl, 131 f., 134–137; dies., Schätze, 150–170.

⁵⁷ Siehe die Auflistung bei Unterreiner, Schätze, 143–149.

⁵⁸ Vgl. etwa Wolfgang Meyer-Hentrich, Des Kaiser Diamant, in: Wolfgang Ebert (Hg.), Jäger verlorener Schätze. Abenteuerliche Expeditionen, München 2002, 163–245.

⁵⁹ Unterreiner, Schätze, 153.

⁶⁰ In diesem Sinne etwa auch Erich Feigl (Hg.), Kaiser Karl. Persönliche Aufzeichnungen, Zeugnisse und Dokumente, Wien/München 1984, 386.

⁶¹ So schon Alphonse de Sondheimer, Vitrine XIII. Geschichte und Schicksal der österreichischen Kronjuwelen, hrsg. anonym von Alexander Lernet-Holenia, Wien/Hamburg 1966; siehe auch Unterreiner, Kaiser Karl, 132–137; dies., Schätze, 154–170.

⁶² Siehe dazu die zeitgenössischen Schriften: Albin Schager-Eckartsau, Die Konfiskation des Privatvermögens der Familie Habsburg-Lothringen und des Kaisers u. Königs Karl, Innsbruck 1922; Fritz Stritzl-Artstatt, Denkschrift betreffend die rechtliche Natur des Eigentums an mehreren in Deutsch-Österreich befindlichen Vermögensmassen des Kaisers und des Erzhauses Habsburg-Lothringen, verfasst im Dezember 1918 von der Anwaltskanzlei Dr. Stritzl-Artstatt, Wien 1924; Gustav Turba, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum, Wien/Leipzig 1925; ders., Das Vermögen der Habsburger, Wien 1929.

brechenden, revolutionären Umbruch in Österreich. Überhaupt war erst seit Ende des 18. Jahrhunderts eine terminologische Trennung von Staats- und Privatvermögen des Staatsoberhauptes vorgenommen worden, wobei für das Privateigentum des Monarchen ausschließlich auf die privatrechtliche Erwerbungsart und nicht auf die Herkunft der Mittel abgestellt wurde.⁶³ Die Versorgung der kaiserlichen Familie erfolgte nämlich nicht nur durch den auf Franz Stefan von Lothringen zurückgehenden habsburgisch-lothringischen Familienversorgungsfonds⁶⁴, sondern wurde im Laufe der Zeit immer mehr und schließlich aufgrund der Bestimmungen des Familienstatuts von 1839 grundsätzlich aus staatlichen Mitteln finanziert.⁶⁵ Mit diesen Mitteln der später so genannten Zivilliste bzw. Hofstaatsdotation konnten nun freilich, weil kein Verwendungsnachweis zu erbringen war, auch Güter privatrechtlich erworben werden und fielen daher nach der Rechtsordnung der Monarchie in das Privateigentum. Daher argumentierten die Habsburger 1919, dass diese Güter nach der Rechtsordnung der Monarchie in ihr freies Eigentum und daher nicht unter das „gebundene Vermögen“ fallen würden.

Hier ist allerdings nicht außer Acht zu lassen, dass das HabsbG durchaus „seine eigene Terminologie geschaffen“ hatte⁶⁶, denn Privatvermögen im Sinne des HabsbG war eben nicht gleichbedeutend mit Privateigentum im Sinne der Rechtsordnung der einstigen Monarchie oder dem staatsgrundgesetzlich geschützten Privateigentum. Dieses „Auseinanderklaffen der Begrifflichkeiten“⁶⁷ findet freilich seine Erklärung in der revolutionären Begründung des Staates Deutschösterreich und wurzelt überdies im sozialdemokratischen Eigentumsverständnis. Der Konstituierenden Nationalversammlung war im Übrigen durchaus bewusst, dass womöglich auch Privateigentum der Dynastie im Sinne der Privatrechtsordnung der Monarchie konfisziert wurde, das überdies durch Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes geschützt war. So sprach etwa Otto Bauer explizit in der Nationalversammlung

63 Böhmer – Faber, Erben, 17–19; Reiter, Harpner, 367 f.

64 Dieser Fonds wurde 1765 aus dem Nachlass Franz' I. von Maria Theresia gegründet, stand unter der Verwaltung des jeweiligen Familienoberhauptes und schüttete aus den Erträgen Unterstützungen an die Fondsberechtigten aus; vgl. dazu Böhmer – Faber, Erben, 18–23; Unterreiner, Kaiser Karl, 118–120.

65 Abgedr. bei Felix Wilcek, Finanzen der Familie Habsburg-Lothringen unter besonderer Berücksichtigung von Erzherzog Ferdinand Max. Versuch einer Darstellung (1800 bis zur 2. Republik), phil. Diss. Univ. Wien 1991, 209 f. Der Familienversorgungsfonds sollte angesichts „der [...] vielfältigen Verzweigung und ansehnlichen Vermehrung Unseres kaiserlichen Hauses“ nur mehr Zuschüsse „zu den auf die Staatskassen angewiesenen Unterhaltsgeldern und übrigen Zahlungen“ bzw. außerordentliche Zuwendungen an Familienmitglieder leisten, da es „dem Staate [...] nach den anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen“ obliege, „den standesmäßigen Unterhalt aller Glieder des regierenden Hauses zu decken“.

66 Ronald Faber, Habsburgervermögen und Restitution. Eine staats- und verfassungsrechtliche Studie zu Konfiskation, Rückgabe, Entziehung und Restitution des Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen, in: Iris Eisenberger – Iris Golden – Konrad Lachmayer – Gerda Marx – Daniela Tomasovsky (Hgg.), Norm und Normvorstellung. Festschrift für Bernd-Christian Funk zum 60. Geburtstag, Wien/New York 2003, 185–213, hier 196; so auch Heinz Schäffer, Restitution von Habsburger-Vermögen. Zum Antrag auf Naturalrestitution von (Immobilienvermögen des ehemals bestandenen Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen), in: Zeitschrift für öffentliches Recht (ZÖR) 60, Wien 2005, 619–727, hier 677 f.

67 Faber, Habsburgervermögen, 196; so auch Schäffer, Restitution, 677 f.

davon⁶⁸, dass das „gebundene Vermögen [...] niemals Eigentum des österreichischen Staates“ war. „Wenn wir es heute, soweit es auf unserem Boden befindlich ist, für Staatseigentum erklären, so tun wir dasselbe, was wir auch tun könnten, indem wir auch andere Fideikomnisse irgendwelcher anderer Familien für Eigentum des Staates erklären.“ Die *Arbeiter-Zeitung* vom 3. April 1919 brachte diese Sicht noch deutlicher auf den Punkt: „Das gebundene Vermögen der Habsburger [...] ist niemals in keiner Hinsicht Staatsvermögen gewesen [...]. Es ist [...] unser Recht über dieses gesetzliche Bestimmungen zu treffen [...]. Ob wir damit eine ‚Konfiskation‘ vollziehen, haben wir mit unserem Gewissen auszumachen – das wird aber von dieser ganz selbstverständlichen Uebernahme weiß Gott nicht beschwert sein.“⁶⁹

Begründet wurde die Konfiskation des gesamten auf dem Gebiet der Republik befindlichen Vermögens des ehemaligen Herrscherhauses – ausgenommen eben das freie persönliche Privatvermögen – mit dem „öffentlichen Charakter“ desselben bzw. mit dessen „spezifischer Provenienz“.⁷⁰ So rechtfertigte Renner⁷¹ die Konfiskation in der Konstituierenden Nationalversammlung vor allem damit, dass es sich um „öffentlichen Zwecken gewidmetes Vermögen“ handle, das dazu bestimmt gewesen war, „den Glanz und das Ansehen des Erzhauses zu erhöhen“. All diese Vermögen würden „ja nicht dem Privaterwerb der Mitglieder des Erzhauses entstammen“, sie hätten vielmehr diese gebundenen Vermögen „eben als Mitglieder eines Herrscherhauses“ besessen, und mit „Wegfall dieser [...] Widmung“ sei auch der „Zweck dieser Vermögensbestimmung“ hinfällig geworden. Das Habsburgervermögen sollte nun „wiederum öffentlichen Zwecken, nämlich den Zwecken des Freistaates“, zugeführt werden. Im Unterschied zu den anderen Nachfolgestaaten habe man das „Habsburgervermögen“ damit „nicht unbedingt und vorbehaltlos dem Staatsschatz zugeführt“, sondern einerseits eben nur entsprechend dieser Zweckbestimmung das hofärarische und gebundene Vermögen konfisziert und andererseits die Erträge desselben den Weltkriegsopfern gewidmet.

Das vom Staat übernommene einstige Habsburgervermögen sollte nämlich nach dem HabsbG für die Invaliden, Witwen und Waisen des Krieges verwendet werden, war doch die Vermögenskonfiskation aus Sicht der Sozialdemokratie „ein Werk der Sühne für einen nach unser aller Empfinden mutwillig im Interesse des Erzhauses vom Zaun gebrochenen Krieg“⁷² und mit der Verantwortung der Habsburger für „den ungeheuren Zusammenbruch und für den Untergang eines großen Teiles unseres Volkswohlstandes“ verbunden.⁷³ Gegen diese Zweckwidmung konnten auch die Christlichsozialen nicht wirklich etwas einwenden, die gegen die Über-

⁶⁸ StenProt KonstNV, 7. Sitzung, 2. April 1919, 162.

⁶⁹ Die Landesverweisung der Habsburger. Die Verhandlung in der Nationalversammlung, *Arbeiter-Zeitung*, Wien, 3. März 1919, Nr. 92, 1.

⁷⁰ So die ErlBem. der österr. StReg. zum G betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StenProt KonstNV, Beil. Nr. 83, §§ 5 bis 7.

⁷¹ StenProt KonstNV, 6. Sitzung, 27. März 1919, 116.

⁷² Ebd.

⁷³ Der Staatskanzler über die Kaiserfrage, *Arbeiter-Zeitung*, Wien, 21. März 1919, 3.

nahme des gebundenen Vermögens „schwere Bedenken“ gehabt hatten, denn „diese Bestimmung ist wenigstens ganz gut und edel“ und erschiene durchaus geeignet, „vielleicht auch jene [zu] versöhnen“, die das HabsbG „als eine Härte empfinden“.⁷⁴ Die „Reinerträge des auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Deutschösterreich gelangenden Vermögens“ waren folglich „nach Abzug der dem Staate mit der Übernahme dieses Vermögens verbundenen Lasten“ zur „Fürsorge für die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger“ zu verwenden. Aus den Erträgen sollten also über die (bescheidenen) gesetzlichen Maßnahmen⁷⁵ hinausgehende Unterstützungen für die über 200.000 Kriegsinvaliden, 35.000 Kriegswitwen und 77.000 Kriegswaisen finanziert werden.⁷⁶

Im Dezember 1919 wurde das Vermögen folglich dem Kriegsgeschädigtenfonds (KGF), einem neu gegründeten und juristisch völlig eigenständigen Stiftungsfonds⁷⁷ zugewiesen, womit es auch dem Zugriff der Reparationskommission entzogen war.⁷⁸ Im Wesentlichen reduzierte sich das Vermögen des KGF jedoch letztlich auf das ehemals gebundene Vermögen, war die Regierung doch nach dem HabsbG ermächtigt, bestimmte Vermögenswerte aus Gründen der „staatlichen Kunstpflege“ oder der Zweckwidmung für die öffentliche Verwaltung auszuschneiden, wie dies im Laufe der Zeit etwa hinsichtlich der einstigen Hoftheater, der Hofburg, des Schlosses Schönbrunn, des Belvedere, des Lipizzaner-Gestüts und der Spanischen Reitschule, der Schatzkammer, der Hofbibliothek, des Hofmobiliendepots usw. geschah.⁷⁹ Bezahlt wurden in der Praxis aus den bescheidenen Erträgen des Fonds⁸⁰ u. a. Sommerferienaktionen, im Zuge welcher jährlich tausende Kinder in KGF-Ferienlager geschickt wurden, Weihnachtsaktionen mit Spenden für besonders bedürftige Kriegsoffer, Zuschüsse zu den Rentenzahlungen der Landesinvalidenämter sowie andere Aktionen für Bekleidung und Brennholz.⁸¹

Die Abgrenzung zwischen dem „gebundenen“ und dem „freien“ Vermögen nach der Stammfassung des HabsbG war also von Anfang an strittig, weshalb diese Frage auch umgehend mit einer Novellierung geklärt werden sollte. Die Christlichsozialen fanden freilich nun ihre bei der Beschlussfassung des Stammgesetzes geäußerten Bedenken teilweise bestätigt: Die „Hast, mit der im März die Vorlage

⁷⁴ Eine Erklärung der Christlichsozialen zur Abstimmung über das Landesverweisungsgesetz, *Neue Freie Presse*, Wien, 3. April 1919, 7.

⁷⁵ Vgl. Ilse Reiter, Joseph Roths „Rebellion“ aus rechtshistorischer Perspektive, in: Johann Lughofer (Hg.), *Im Prisma. Joseph Roths Romane*, Wien 2009, 51–74.

⁷⁶ Böhmer – Faber, Erben, 48. Nach Verena Pawlowsky – Harald Wendelin, *Die Wunden des Staates. Kriegsoffer und Sozialstaat in Österreich 1914–1939*, Wien/Köln/Weimar 2015, 13, gab es 140.000 Kriegsgeschädigte und etwa 10.000 Hinterbliebene

⁷⁷ StGBI 573/1919.

⁷⁸ Vgl. Schennach, Ärar, 149 f.

⁷⁹ Siehe Beck-Managetta, *Tagebücher*, 194; siehe dazu auch Schennach, Ärar, 151–161.

⁸⁰ Siehe zu den Mühen Harpners, überhaupt Erträge zu erwirtschaften Reiter, Harpner, insbes. 390–399.

⁸¹ Böhmer – Faber, Erben, 49.

durchgepeitscht“ worden sei, habe, so die *Reichspost*⁸², die „Warnungen überhört“, und nun sei es notwendig, „sich neuerlich mit dieser peinlichen Auseinandersetzung zu befassen und die damals vergeblich verlangten Korrekturen nun vorzunehmen“. Der unmittelbar nach Erlassung des HabsbG vom Kabinettsrat zum gerichtlichen Bevollmächtigten der deutschösterreichischen Republik in allen Angelegenheiten des HabsbG bestellte Wiener Rechtsanwalt Dr. Gustav Harpner⁸³ wurde daher mit der Vorlage des Novellenentwurfs beauftragt. Der Habsburgeranwalt Fritz Stritzl-Artstatt, für den das HabsbG einen „Gewaltakt“ und ein „rein bolschewistisches Attentat auf Privatvermögen“ darstellte, ereiferte sich noch zehn Jahre später über die diesbezügliche Vorgangsweise Harpners als Anwalt der Republik⁸⁴. „Dr. Harpners erster Schritt bestand darin, daß er an die Vertretung des Kaisershauses [...] die Aufforderung richtete, bekanntzugeben, was wir als freies, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April als gebundenes Vermögen in Anspruch nehmen“, woraufhin diese auch eine derartige Aufstellung unter „Vorbehalt weitergehender Ansprüche“ übermittelten. Harpner habe daraufhin mitgeteilt, „daß wir im Irrtum seien, wenn wir glauben, er werde mit uns etwa Prozesse führen und das Risiko übernehmen, diese Prozesse zu verlieren“. Vielmehr werde er „einfach ein neues Gesetz machen, um damit die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens auszuschalten!“ Tatsächlich habe Harpner dann, „unbekümmert um die von uns geführten Beweise“, die Novelle verfasst und in diesem Gesetz „die von uns als Privatvermögen erwiesenen Massen genau in der von uns eingehaltenen Reihenfolge (lediglich in Abänderung, daß er die römischen Zahlen in Buchstaben umwandelte) als gebundenes Vermögen und Eigentum der Republik Österreich erklärt“. Bei allem Verständnis für die Verärgerung der Habsburg-Anwälte hatte Harpner damit allerdings völlig im Sinne der Konstituierenden Nationalversammlung gehandelt, der schon bei der Beschlussfassung des Stammgesetzes völlig klar gewesen war, dass unter den konfiszierten Vermögensmassen auch vormaliges „Privateigentum“ der Habsburger war.

Am 30. Oktober 1919 erfolgte in der Konstituierenden Nationalversammlung sodann die Beschlussfassung über die Novelle⁸⁵ ohne Diskussion, da sich, wie Friedrich Adler als Berichterstatter des Verfassungsausschusses und einziger Redner vermerkte⁸⁶, der von den Anwälten der Habsburger vertretene Standpunkt „jedenfalls nicht mit der Absicht des Gesetzgebers“ bei Schaffung des HabsbG decke, un-

⁸² Die Novelle zum Konfiskationsgesetz, *Reichspost*, Wien, 30. Oktober 1919, 2.

⁸³ Reiter, Harpner. Ungeachtet der grundsätzlich unbeschränkten rechtlichen Vertretungsbefugnis für das beschlagnahmte „Habsburger“-Vermögen waren Harpners Befugnisse betreffend die Verwaltung des Vermögens freilich praktisch im Wesentlichen auf das fideikommissarische Vermögen eingeschränkt, während die Verwaltung der einstigen Krongüter weiterhin von Beck-Mannagetta bis Ende November 1921 wahrgenommen wurde, als nämlich dann die „Liquidation und sukzessive Übergabe der einzelnen Objekte an die verschiedensten Ressorts“ erledigt war.

⁸⁴ Fritz Stritzl-Artstatt, Der zehnte Jahrestag eines Gewaltaktes. Wie das Vermögen der Habsburger im Jahre 1919 konfisziert wurde, *Neues Wiener Journal*, Wien, 4. April 1929, 5 f.

⁸⁵ StGBI 501/1919.

⁸⁶ StenProt KonstNV, Nr. 444 der Beil.

abhängig von der Frage, „ob er juristisch gerechtfertigt ist oder nicht“. Um „allen Zweifeln und der Möglichkeit von Prozessen vorzubeugen, deren Ausgang zugunsten der Republik zwar nicht zweifelhaft erscheint, diese aber unter Umständen an der freien Verfügung über die in ihr Eigentum übergegangenen Vermögensmassen hindern könnte“, nahm die Novelle nun, rückwirkend auf den 3. April 1919, eine „authentische Interpretation“⁸⁷ des Stammgesetzes vor: Es wurde klargestellt, dass auch solches Vermögen zum hofärarischen Vermögen gehörte, dessen Anschaffung aus Mitteln der Zivilliste erfolgt war. Hinsichtlich des gebundenen Vermögens legte die Novelle fest, dass zu diesem „insbesondere die nachstehenden [...] Vermögensmassen“ gehörten: „a) der Familien- und der Avitikalfonds, b) das Primogenitur-Familienfideikommiss der Sammlungen des Erzhauses, c) die Familienfideikommissbibliothek, d) das Falkensteinsche Fideikommiss, e) das Kaiser Franz Joseph I.-Kronfideikommiss des Erzhauses Habsburg-Lothringen, f) die Hofbibliothek.“ Damit wurden die von den Habsburgern beanspruchten Gütermassen also als gebundenes Vermögen im Sinne der Stammfassung laut der „offenbaren Absicht des Gesetzgebers“ im Verfassungsrang verankert.⁸⁸ Darüber hinaus ermächtigte die Novelle die Staatsverwaltung, über als „freies persönliches Privatvermögen“ von den Habsburgern beanspruchte Vermögensmassen solange frei zu verfügen, bis der Nachweis der Qualifikation als solches „durch Anerkenntnis der zuständigen staatlichen Stellen oder durch rechtskräftiges richterliches Urteil erbracht ist“.⁸⁹ Für die *Reichspost* hatte damit das „Unrecht vom März“ das „Unrecht von heute erzeugt“, und sie warf der „Republik“ vor, sich durch solche „Interpretationen“ vom Rechtsstaat zu entfernen.⁹⁰

Blickt man freilich auf die Vermögensauseinandersetzungen mit den Fürstenhäusern in Deutschland nach 1918, so sieht man den klaren politischen Vorteil der österreichischen Vorgangsweise, denn dort mussten die Länder – abgesehen von vereinzelt Konfiskationsversuchen u. a. durch Arbeiter- und Soldatenräte in Landeshauptstädten – vermögensrechtliche Vergleiche mit den früher regierenden Dynastien schließen, da trotz einschlägiger Versuche keine Regelung auf Reichsebene zustande kam, scheiterte doch 1926 ein von KPD und SPD vorgeschlagener Volksentscheid zur entschädigungslosen Enteignung der Fürsten.⁹¹ Bis in die 1930-er

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Darüber hinaus wurde ein (bis 1928 geltendes) Veräußerungsverbot für die Domäne Eisenerz-Radmer normiert, die zum „Kaiser Franz Joseph I. Kronfideikommiss“ gehörte und zur Versorgung der Kinder des ermordeten Thronfolgers Franz Ferdinand verwendet worden war, vgl. zu diesem Problembereich ausführlich Kadgien, Habsburgergesetz 75, 83, 91–93.

⁸⁹ Neuer Abs. 2 zu § 6. Wenn „später die Eigenschaft als Privatvermögen festgestellt“ würde, sollte dem Eigentümer kein anderer Anspruch „als jener auf Übergabe des betreffenden Vermögensstückes seitens der Staatsverwaltung an ihn oder des Wertes derselben“ im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Habsburgergesetzes zustehen.

⁹⁰ Eine Arbeitssitzung, *Reichspost*, Wien, 31. Oktober 1919, 7.

⁹¹ Othmar Jung, *Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle „Aufwertung“, „Fürstenenteignung“, „Panzerkreuzerverbot“ und „Youngplan“*, Frankfurt a. M./New York 1989, 49–66; Ulrich Schüren, *Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926. Die Vermögensauseinandersetzung mit den depositierten Landesherrn als Problem der deutschen Innenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Preußen*, Düsseldorf 1978; Kadgien, Habsburgergesetz, 38–44;

Jahre war jedenfalls in Deutschland die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den früheren Herrscherhäusern nicht nur Gegenstand heftiger politischer Diskussionen, sondern auch zahlreicher Gerichtsverfahren. Eine endgültige Klärung nahmen dann 1939 die Nationalsozialisten vor.⁹²

Grund für die Rigidität, mit der Deutschösterreich im Unterschied zu Deutschland mit seinem einstigen Herrscherhaus verfuhr, war zweifellos die Weigerung des ehemaligen Kaisers, einen ausdrücklichen Thronverzicht für seine Person und das „Erzhaus“ abzugeben, worauf die Staatsregierung mit Rücksicht auf die „innere Konsolidierung des Freistaates“⁹³ wiederholt bestanden hatte. Auch konnte nach Ansicht Renners „nur eine Übersiedlung des ganzen Erzhauses außerhalb der Grenzen von Deutschösterreich eine Beruhigung und eine Sicherheit gewähren“.⁹⁴ Die hartnäckige Weigerung des ehemaligen Kaisers Karl, förmlich abzudanken und freiwillig ins Exil zu gehen, hatte daher die Stimmen – auch in der Sozialdemokratie – zum Verstummen gebracht, der Dynastie finanziell entgegenzukommen. Las man etwa noch im November 1918 in der *Arbeiter-Zeitung*⁹⁵: „Wer möchte nicht frohgemut etwas draufzahlen, wenn er sein angestammtes Fürstenhaus auf Nimmerwiedersehen los wird!“, so hieß es dort am 3. April 1919⁹⁶: „Was die Dynastie in Jahrhunderten zusammengerafft hat, ist Eigentum der Gesamtheit geworden. [...] Die Jahrhunderte lang das Volk enteignet haben, werden jetzt vom Volke enteignet. Die Expropriateure werden expropriert.“

Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass zu dieser Zeit seitens der Sozialdemokraten noch weitere Enteignungsabsichten bestanden, sah man doch in der „Enteignung der Habsburger“ den „erste[n] Schritt zur Abrechnung mit dem Großkapital und mit dem Großgrundbesitz“.⁹⁷ Auch ist zu bedenken, dass in Österreich zu dieser Zeit angesichts der am 21. März entstandenen Räterepublik in Ungarn und angesichts des Kampfes innerhalb des österreichischen Proletariates Angst vor einem kommunistischen Umsturz herrschte, wobei die Proklamation einer Rätediktatur in Deutschösterreich zu dessen Zerreißen geführt hätte. Otto Bauer befürchtete für diesen Fall ein „sofortiges Losreißen der überwiegend bäuerlichen, klerikal-agrarischen Länder von Wien“.⁹⁸ Der Wirkungsbereich einer der-

Hildegard Pleyer, Politische Werbung in der Weimarer Republik. Die Propaganda der maßgeblichen politischen Parteien und Gruppen zu den Volksbegehren und Volksentscheiden „Fürstenenteignung“ 1926, „Freiheitsgesetz“ 1929 und „Auflösung des Preußischen Landtages“ 1931, Münster 1959.

92 G über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ländern und den vormalig regierenden Fürstenhäusern, 1. Februar 1939, RGBl I, 129: Alle schwebenden und zukünftigen Rechtsstreite sollten ausgesetzt werden und Innen-, Finanz- und Justizminister wurden im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ermächtigt, angefochtene Regelungen für verbindlich zu erklären oder einer Revision zu unterziehen.

93 StenProt KonstNV, 6. Sitzung, 27. März 1919, 114.

94 Ebd.

95 Die Dynastie soll Auswandern, *Arbeiter-Zeitung*, Wien, 17. November 1918, 1 f.

96 Expropriateure werden expropriert, *Arbeiter-Zeitung*, Wien, 3. April 1919, 1.

97 Die Expropriateure werden expropriert, *Arbeiter Zeitung*, Morgenblatt, Wien, 3. April 1919, 1.

98 Schreiben Otto Bauers an Béla Kun, 16. Juni 1919, zit. n. Oliver Rathkolb – Johannes Kunz – Margit Schmid (Hgg.), Bruno Kreisky. Zwischen den Zeiten. Der Memoiren erster Teil, Wien/München/Zürich 2000, 54.

artigen „proletarischen Revolution“ wäre so insbesondere auf Wien und Umgebung beschränkt geblieben, während in den anderen Ländern „die Arbeiter von den bewaffneten Bauern niedergeworfen“ worden wären. Die sozialdemokratische „Politik der radikalen Phrase“ erschien daher in dieser Frage als „das sicherste Mittel zur Stabilisierung der politischen Verhältnisse“⁹⁹ und schlug sich auch im HabsbG nieder.

Das HabsbG wurde schließlich 1920 durch die neue republikanische Verfassung (B-VG)¹⁰⁰ explizit zum Bestandteil der neuen Verfassung erklärt, und zwar ohne irgendeine parlamentarische Diskussion, wobei die Verfassung auch ein Präsidentschaftsverbot für die Habsburger normierte.¹⁰¹

c) *Der Friedensvertrag von Saint Germain 1919*

Der Friedensvertrag von Saint Germain¹⁰² ging in weiterer Folge hinsichtlich der Verfügung über das „Habsburgervermögen“ über das HabsbG deutlich hinaus. Er schloss das „Privatvermögen“ mit ein und machte für die Vermögenszuteilung an die Nachfolgestaaten, zu denen Österreich in diesem Sinne nicht gerechnet wurde, das Territorialprinzip „zum leitenden Prinzip der Liquidation“ (wenngleich nicht ohne Gegenleistungen): Artikel 208 normierte, dass die „Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden“ waren, „alles Gut und Eigentum“ erwarben, „das der ehemaligen oder der gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist“. Zum „Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung“ zählte: „Das Vermögen des ehemaligen österreichischen Kaiserreiches, der Anteil dieses Reiches an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter sowie das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie.“ Die Nachfolgestaaten bekamen also „jenen Teil des Staatsvermögens, Behörden, Gebäude, Kasernen, Festungen, Eisenbahnlinien, Archive, Kunstsammlungen usw., der sich auf ihrem Territorium befand“¹⁰³, und zwar allfällig gegen eine Entschädigung zugunsten Österreichs. Der sogenannte „Wiedergutmachungsausschuss“ bestimmte den Wert des seitens der verschiedenen Nachfolgestaaten erworbenen Besitzes und Eigentums, wobei diese Werte dem übernehmenden Staate angelastet und der Republik Österreich auf die Wiedergutmachungsschuld angerechnet bzw. dem österreichischen Reparationskonto gutgeschrieben wurden, der Wert der „biens cédés“ verringerte also die Reparations-

⁹⁹ So Peter Huemer, Sektionschef Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie, Wien 1975, 30 f., im Zusammenhang mit der Heeresfrage.

¹⁰⁰ BGBI 1/1920, vgl. auch Kadgien, Habsburgergesetz, 89 f.

¹⁰¹ Auf Antrag der Sozialdemokraten enthielt sie die Bestimmung, dass ein Mitglied eines regierenden oder ehemals regierenden Hauses nicht zum Präsidenten der Republik Österreich gewählt werden konnte. Wer zur Familie Habsburg-Lothringen gehört, richtete sich nach dem Familienstatut.

¹⁰² StGBI 303/1920.

¹⁰³ Engmann, Staatsliquidierung, 51.

schuld.¹⁰⁴ Im Umkehrschluss konnten die Nachfolgestaaten keinen Anspruch auf Vermögensschaften außerhalb ihres Staatsgebietes erheben, das heißt, das Vermögen der Dynastie fiel an die Republik Österreich, sofern es sich nicht im Gebiet der Nachfolgestaaten, sondern auf österreichischem Staatsgebiet oder in Drittstaaten befand.¹⁰⁵ In den Anwendungsbereich von Artikel 208 fielen auch sämtliche beweglichen Kulturgüter, die der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung gehörten.¹⁰⁶ Eine darüber hinausgehende Vermögensaufteilung „gemeinsamer Güter“ der Nachfolgestaaten brauchte jedenfalls nicht mehr stattfinden.¹⁰⁷

„Das Prinzip war klar, aber in der Praxis oft umstritten.“¹⁰⁸ Besondere Probleme entstanden naturgemäß „in der Frage des nicht-territorialen Vermögens, das sich häufig in den Hauptstädten befand oder früher dem Herrscherhaus gehörte“¹⁰⁹, etwa bewegliche Kulturgüter (Kunstwerke, archäologische Funde, Archivalien usw.).¹¹⁰ Artikel 208 schränkte im Zusammenhang mit den Grenzbestimmungen des Friedensvertrags von Saint Germain das HabsbG in seiner territorialen Anwendung ein, lag diesem doch noch das gesamte deutschsprachige Gebiet Cisleithaniens als beanspruchtes Staatsgebiet zugrunde, während durch den Friedensvertrag Südtirol, Gebiete in Südböhmen und Mähren sowie der Steiermark und Kärnten abgetreten werden mussten. Auf der anderen Seite umfasste der Staatsvertrag im Unterschied zum HabsbG aber auch das ungebundene, persönliche Privatvermögen der Dynastie, das von der Konfiskation durch das HabsbG nicht umfasst war. Da der Friedensvertrag den Nachfolgestaaten zubilligte, auch das Privatvermögen des ehemaligen Herrscherhauses zu übernehmen, fragte in weiterer Folge die österreichische Finanzprokurator im Oktober 1920 bei der Staatskanzlei an¹¹¹, ob der österreichische Staat nicht „auch das Privatvermögen der Mitglieder der ehemaligen Herrscherfamilie für sich in Anspruch nehmen könnte“. Die Staatskanzlei vertrat jedoch die Ansicht, dass Artikel 208 vom „Privatvermögen der ehemaligen österr[eichisch]-ung[arischen] Herrscherfamilie“ spreche,

¹⁰⁴ Vgl. dazu allgemein Manfred Bansleben, *Das österreichische Reparationsproblem auf der Pariser Friedenskonferenz*, Böhlau zeitgeschichtliche Bibliothek 9, Wien/Köln/Graz 1988, 69.

¹⁰⁵ Huguenin-Bergenat, *Kulturgüter*, 94.

¹⁰⁶ Ebda., 95.

¹⁰⁷ So teilte etwa das österreichische Staatsamt dem Bevollmächtigten Österreichs Legationsrat Dr. Marek in Prag am 31. Dezember 1919 mit, dass eine solche Aufteilung nicht „beabsichtigt“ sei, sondern die Anwendung „des im Staatsvertrage von St. Germain festgelegten Territorialprinzips hinsichtlich der auf österr[eichischem] Gebiet gelegenen Vermögensschaften des ehemaligen Staates in die Wege geleitet ist“, ÖStA, AdR, BKA-I, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen.

¹⁰⁸ Engmann, *Staatsliquidierung*, 51.

¹⁰⁹ Ebda.

¹¹⁰ Daher auch die Sonderbestimmungen der Artikel 191–196, vgl. auch Huguenin-Bergenat, *Kulturgüter*, 96; Rudolf Neck, *Kulturelle Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain 1919*, in: Isabella Ackerl – Rudolf Neck (Hgg.), *Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien*, Wien 1989, 350–356; Ludwig Bittner, *Die zwischenstaatlichen Verhandlungen über das Schicksal der österreichischen Archive nach dem Zusammenbruch Österreich-Ungarns*, in: *Archiv für Politik und Geschichte* 5, Berlin 1925, 58–96.

¹¹¹ Deutschösterreichische Staatskanzlei Zl. 901/3, 25. Oktober 1920, ÖStA/AdR, BKA-I, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen.

nicht aber vom Privatvermögen „der einzelnen Mitglieder dieser Familie“, was auch mit dem HabsbG übereinstimme, das ja das freie persönliche Privatvermögen „der Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen“ von der Konfiskation ausnehme. Als „Privatvermögen der ehemaligen Herrscherfamilie“ könne daher eben „nur das gebundene Vermögen, vor allem das Familienfideikommissvermögen, aufgefasst werden“, wie das „auch die ältere Theorie und auch unser bürgerliches Gesetzbuch [...] erklärt“. Ein „Rechtsanspruch auf das nachweisbar freie Privatvermögen eines Mitgliedes der ehemaligen Herrscherfamilie“ stand daher nach Auffassung der Staatskanzlei „weder aufgrund des Staatsvertrages von St. Germain noch auf Grund der Gesetze zu“.¹¹²

Angesichts dieser Bestimmungen des Friedensvertrages warfen die Sozialdemokraten¹¹³ in weiterer Folge dem ehemaligen Kaiser eine „Unterschlagung der Kronjuwelen“ und „Veruntreuung des österreichischen Staatsgutes“ vor, weil dieser die seinerzeit aus der Schatzkammer mitgenommenen Kleinodien nicht nach dessen Inkrafttreten zurückgegeben habe. Die Rechtslage sei „in diesem Fall von nicht zu trübender Klarheit“, bildeten doch die „nach der Schweiz geflüchteten Juwelen [...] den Teil einer Sammlung, welche sich in Wien befindet“, und stünden daher im Eigentum der Republik. Harpner schlug daher als Anwalt der Republik die Führung eines Prozesses gegen den ehemaligen Kaiser vor, wozu es aber nicht kam.¹¹⁴

2. Die (anderen) Nachfolgestaaten

Betreffend den Umgang der (anderen) Nachfolgestaaten mit dem „Habsburgervermögen“ bemerkte Renner in der Diskussion über den Entwurf des HabsbG in der Konstituierenden Nationalversammlung Deutschösterreichs am 27. März 1919, dass „wir dabei noch beträchtlicher milder und schonender als sämtliche Nationalstaaten rings um uns [verfahren]“, denn „sowohl die tschecho-slowakische Republik wie auch die ungarische Volksrepublik haben nicht nur das hofärrarische, nicht nur das fideikommissarisch gebundene, sondern das sämtliche, auch individuelle Privatvermögen kurzerhand beschlagnahmt und sich zugeführt“. Es seien daher „die Bedenken nicht gerechtfertigt“, dass durch die Übernahme des „Habsburgervermögens“ in das Eigentum des deutschösterreichischen Staates „irgendeinem Rechte der Nationalstaaten präjudiziert“ würde, vielmehr hätten die anderen Nationalstaaten „uns präjudiziert“ und „einfach alles das, was auf ihrem Boden vorfindlich war, ohne Rücksicht auf alle hinterherige Abrechnung in ihr Staatseigentum übernommen“. Deutschösterreich würde „ihnen also hinten nach[folgen] und [...] kein Recht irgendeines der Sukzessionsstaaten [brechen]“, „wenn wir dasselbe tun, worin sie uns vorangegangen sind“.¹¹⁵

¹¹² Ebda.

¹¹³ Die veruntreuten Kronjuwelen, *Arbeiter-Zeitung*, Wien, 1. Februar 1921, 1.

¹¹⁴ Ausführl. Griesser, Konfisziert, 30 f.

¹¹⁵ StenProt KonstNV, 6. Sitzung, 27. März 1919, 116.

a) Ungarn

Ungarn blieb nach Ende des Krieges – mit Ausnahme der Phase der Räterepublik – zwar eine Monarchie, es wurden aber die Herrscherrechte König Karls und die Thronfolge des Hauses Habsburg-Lothringen im November 1921 per Verfassungsgesetz¹¹⁶ für erloschen erklärt.¹¹⁷ Die Jurisdiktion über die Familienfideikomisse der Mitglieder des königlichen Hauses wurde Ende November vom ungarischen Oberhofmarschallgericht auf ein „staatliches Sperrgericht“ übertragen.¹¹⁸ Das habsburgische Vermögen wurde Renners Ausführungen zufolge angeblich von staatlichen Stellen übernommen, wenngleich Kadgien zufolge kein einschlägiges Gesetz dies normierte.¹¹⁹

Artikel 191 des Friedensvertrages von Trianon¹²⁰ räumte Ungarn dann die Möglichkeit der Konfiskation des „Habsburgervermögens“ explizit ein: „Die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, erwerben alles Gut und alles Eigentum, das der ehemaligen oder der gegenwärtigen ungarischen Regierung gehörte und auf ihren Gebieten gelegen ist.“ Daher „gehören zum Besitz und Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen ungarischen Regierung: das Vermögen des ehemaligen Königreiches Ungarn, der Anteil dieses Reiches an dem gemeinsamen Besitz der österreichisch-ungarischen Monarchie, alle Krongüter sowie das Privatvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie.“¹²¹ Auch Ungarn erhielt die Möglichkeit der Konfiskation des gesamten „Habsburgervermögens“, es „griff jedoch“ Griesser zufolge „nicht zu“. Außerdem befand sich nach Griesser in Ungarn auch „kein privater Familienbesitz der Habsburger, nur einiges persönliches Privateigentum einzelner Erzherzöge“¹²², wie etwa von Erzherzog Friedrich¹²³, „kaum aber der kaiserlichen Familie“. Diese habe als Liegenschaftseigentum nur das Gut Raczeve und ein Miethaus in Budapest besessen, die 1923 der ehemaligen Kaiserin Zita ausgefolgt worden seien.¹²⁴

Allerdings versuchte die ungarische Regierung offenbar in den 1930-er Jahren durch Klage vor dem (1923 eingerichteten) Schiedsgericht¹²⁵ die Ausfolgung der Hälfte des in Österreich befindlichen fideikommissarischen oder sonst gebundenen

¹¹⁶ Dethronisationsgesetz für König Karl IV. und G über den Ausschluss des Hauses Habsburg vom ungar. Thron, 6. November 1921, abgedr. in Kovács, Kaiser, Nr. 266.

¹¹⁷ Kadgien, Habsburgergesetz, 35.

¹¹⁸ Kadgien spricht vom Übergang der Verwaltung, die bei ihm abgedruckte Verordnung aber nur vom Wirkungskreis des Oberhofmarschallgerichts, ebda., 256.

¹¹⁹ Ebda., 35.

¹²⁰ Vgl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Čechoslovakischen Staates Nr. 102/1922; auf <http://www.versailer-vertrag.de/trianon/index.htm>, 25. April 2019.

¹²¹ Auch für Ungarn war ein „Wiedergutmachungsausschuss“ vorgesehen, der den Wert des seitens der verschiedenen Staaten, ausschließlich Ungarns, erworbenen Besitzes und Eigentums bestimmte, und auch hier gab es die gleichen Anrechnungen wie im Falle Deutschösterreichs.

¹²² Griesser, Konfisziert, 183 Anm. 25.

¹²³ Unterreiner, Schätze, 42–47.

¹²⁴ Griesser, Konfisziert, 183 Anm. 25.

¹²⁵ BGBl 133/1923.

Vermögens der ehemaligen Herrscherfamilie einschließlich der Sammlungen bzw. des entsprechenden Wertes einzuklagen, und zwar mit der Begründung, dass „einzelne Mitglieder“ der „Dynastie“ ungarische Staatsbürger seien und Ungarn daher für sie einzuschreiten berechtigt sei¹²⁶ – wenngleich diese Aktion offenbar ohne Erfolg blieb.

b) Tschechoslowakei

In der Tschechoslowakei (ČSR) war die Konfiskation des Habsburgervermögens eng mit der Bodenreform verbunden, deren Ziel es war, „noch vorhandene feudale Überreste“ zu beseitigen.¹²⁷ Neben dem sozialen Aspekt einer gerechteren Bodenverteilung spielten freilich auch nationale Motive eine tragende Rolle, sollte doch der bislang in den Händen überwiegend österreichischer und ungarischer Adelsfamilien sowie der katholischen Kirche konzentrierte Großgrundbesitz nun auf tschechische bzw. slowakische Bauern aufgeteilt werden.¹²⁸ Die Bodenreform war so „Bestandteil der nationalen Revolution“¹²⁹, die das Grundeigentum demokratisierte und gleichzeitig „das endgültige Ende der Bestrebungen um eine Sozialisierung oder Verstaatlichung des Bodens in der Tschechoslowakischen Republik“ bedeutete.¹³⁰

Am 9. November 1918 erging ein Gesetz, das für die Veräußerung, Verpfändung und Belastung landtäflicher Güter eine staatliche Genehmigung vorsah¹³¹, und am 17. Dezember wurde das Veräußerungs- und Belastungsverbot auf forstwirtschaftliche Betriebe ausgedehnt.¹³² Es folgte am 16. April 1919 ein Gesetz über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes (einschließlich des gebundenen Großgrundbesitzes), das Gesetz über die Bodenreform. Dieses Beschlagnahme- bzw. Konfiskationsgesetz¹³³ legte die Maximalgröße der erlaubten „großen Bodenvermögen“ fest: Größerer Grundbesitz (über 150 Hektar Ackerland bzw. 250 Hektar Forst) wurde beschlagnahmt und unterlag grundsätzlich der Bodenreform. Unter dieses Gesetz

¹²⁶ Schreiben an das BKA zu Händen von Dr. Ruber, 9. Februar 1932, Zl. 12.108/32–17 Fr, ÖStA, AdR, BKA-I, Kart. 1/2: Habsburg-Lothringen-Staatsbürgerschaft-Vermögen.

¹²⁷ Jiří Kosta, Die tschechoslowakische Wirtschaft im ersten Jahrzehnt nach der Staatsgründung, in: Hans Lemberg – Peter Heumos (Hgg.), Das Jahr 1919 in der Tschechoslowakei und in Ostmitteleuropa. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 24. bis 26. November 1989, Bad Wiessee Tagungen des Collegium Carolinum 17, München 1993, 63–91, 68.

¹²⁸ Kosta, Wirtschaft, 77.

¹²⁹ Jaromír Balcar, Instrument im Volkstumskampf? Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919/20, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 46/3, München 1998, 391–428, http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1998_3_2_balcar.pdf.

¹³⁰ Petra Skřejpková, Umwandlung der tschechoslowakischen Rechtsordnung 1918–1938, in: Thomasz Giaro (Hg.), Modernisierung durch Transfer zwischen den Weltkriegen, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt aM 215/Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers 2, Frankfurt a. M. 2007, 193–232, 200.

¹³¹ Gesetz G 32/1918; vgl. Skřejpková, Umwandlung, 199 f.

¹³² Wilhelm Flöter, Die Bodenreform in der tschechoslowakischen Republik, in: Max Sering (Hg.), Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. Ein Sammelwerk, Berlin/Leipzig 1930, 205–239, hier 212.

¹³³ G 215/1919; vgl. Kosta, Wirtschaft, 77.